

# Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

## Planergänzungsunterlage III

3

### Abgrenzung von Standard- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen im niedersächsischen FFH-Gebiet „Untereibe“

**Auftraggeber:**

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg  
Geschäftsstelle Weitere Fahrrinnenanpassung  
Moorweidenstr. 14  
D-20148 Hamburg**



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes



IBL Umweltplanung GmbH  
Bahnhofstraße 14a  
26122 Oldenburg  
Tel.: 0441 505017-10  
[www.ibl-umweltplanung.de](http://www.ibl-umweltplanung.de)

Zust. Geschäftsführer:  
Projektleitung:  
Bearbeitung:  
Projekt-Nr.:  
Datum:

W. Herr  
C. Maasland  
W. Herr, C. Maasland, C. Mieth  
1082  
01.03.2018, Rev. 7-0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Methodische Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Basiserfassung im FFH-Gebiet „Untereibe“ .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>IBP Elbeästuar – Funktionsraum 4 .....</b>	<b>6</b>
<b>3.3</b>	<b>Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen ....</b>	<b>8</b>
<b>3.4</b>	<b>Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Untereibe“ und Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiete).....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Standardmaßnahmen und Abgrenzung von Kohärenzmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>4.1</b>	<b>Der LRT 1130 Ästuarien im FFH-Gebiet Untereibe.....</b>	<b>11</b>
<b>4.2</b>	<b>Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbeästuar, Teilgebiet Niedersachsen.....</b>	<b>14</b>
<b>4.3</b>	<b>Nebeneibe Schwarztonnensand (TG 506 / NSG Schwarztonnensand) sowie Asseler Sand (Außendeich) und Barnkruger Loch (TG 209 / NSG Asseler Sand).....</b>	<b>20</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Räumliche Einordnung .....</b>	<b>20</b>
<b>4.3.2</b>	<b>Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen .....</b>	<b>21</b>
4.3.2.1	Zustandsermittlung und –bewertung .....	21
4.3.2.2	Standardmaßnahmen.....	24
<b>4.3.3</b>	<b>Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden .....</b>	<b>25</b>
<b>4.4</b>	<b>Allwördener Außendeich (TG 206 / NSG Allwördener Außendeich - Brammersand).....</b>	<b>28</b>
<b>4.4.1</b>	<b>Räumliche Einordnung .....</b>	<b>28</b>
<b>4.4.2</b>	<b>Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen .....</b>	<b>29</b>
4.4.2.1	Zustandsermittlung und –bewertung .....	29
4.4.2.2	Standardmaßnahmen.....	31
<b>4.4.3</b>	<b>Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden .....</b>	<b>32</b>
<b>4.5</b>	<b>Insel Schwarztonnensand (TG 211).....</b>	<b>33</b>
<b>4.5.1</b>	<b>Räumliche Einordnung .....</b>	<b>33</b>
<b>4.5.2</b>	<b>Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen.....</b>	<b>35</b>

4.5.2.1	Zustandsermittlung und -bewertung.....	35
4.5.2.2	Standardmaßnahmen.....	37
<b>4.5.3</b>	<b>Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden .....</b>	<b>37</b>
<b>4.6</b>	<b>Übersicht zum Überschießenden der KSM .....</b>	<b>39</b>
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>40</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>43</b>
<b>6.1</b>	<b>Ergänzende Hinweise zur Basiserfassung im FFH-Gebiet „Untereibe“.....</b>	<b>43</b>
<b>6.2</b>	<b>Ergänzende Hinweise zur Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.....</b>	<b>44</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1:	Lage und Abgrenzung der im Rahmen der Basiserfassung untersuchten Teilgebiete mit Schutzgebietsgrenzen.....	6
Abbildung 3-2:	Funktionsräume des IBP Elbe unterhalb von Hamburg .....	8
Abbildung 4-1:	TG 209 und 506 (406) mit NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) und NSG Asseler Sand (LÜ 169) sowie Maßnahmenfläche NI 1 und NI 2 .....	22
Abbildung 4-2:	NSG „Allwörder Außendeich / Brammersand" (LÜ 048) mit TG 206 sowie Maßnahmenflächen NI 3 und NI 4 .....	28
Abbildung 4-3:	NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) mit TG 211 sowie Maßnahmenflächen NI 5 .....	34

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1	Umsetzung des IBP Elbästuar in Niedersachsen (Stand 21.03.2015), Nr. 1 bis 3.9.....	18
Tabelle 4-2:	Überschießendes der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur FAP Unter- und Außenelbe in Niedersachsen (hier: LRT 1130).....	39

### Anhangstabellenverzeichnis

Anhangstabelle 6-1:	Kennzeichnung des Erhaltungszustands gemäß Vorgaben zum Standarddatenbogen .....	44
Anhangstabelle 6-2:	Bewertung des Erhaltungszustands von Ästuar-Teilflächen .....	45

## **1 Zusammenfassung**

Nach dem Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (7 A 14.12)) obliegt der Zulassungsbehörde eine Darlegungslast hinsichtlich der im niedersächsischen FFH-Gebiet „Untereibe“ planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen NI 1 bis NI 5. Die erforderliche Abgrenzung dieser Maßnahmen von im Rahmen des Gebietsschutzes ggf. erforderlichen Standardmaßnahmen sei in der bisherigen Planfeststellung sachlich nur unzureichend hinterlegt.

Die genannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden planfestgestellt als Kompensation vorhabensbedingter Funktionseinbußen des Lebensraumtyps LRT 1130 Ästuarien im FFH-Gebiet „Untereibe“. Sie liegen dort in den Naturschutzgebieten „Allwörderer Außendeich / Brammersand“, „Asseler Sand“ und „Schwarztonnensand“ (sämtlich Landkreis Stade).

Im vorliegenden Gutachten wird zunächst ein Überblick über die Planungs- und Bewertungsgrundlagen gegeben. Anschließend wird der im FFH-Gebiet „Untereibe“ erreichte Stand der Umsetzung gebietsbezogener Naturschutzmaßnahmen vorgestellt.

Erhaltungszustände des Lebensraumtyps 1130 gemäß Standarddatenbogen (Datenbasis 2007/2008) und aktueller Datenlage (Stand Januar 2018) werden dargelegt. Aufgrund umfangreicher und großflächiger Naturschutzmaßnahmen sowie natürlicher Prozesse sind in den Naturschutzgebieten „Allwörderer Außendeich / Brammersand“, „Asseler Sand“ und „Schwarztonnensand“ unterdessen (Stand Januar 2018) günstige Erhaltungszustände erreicht.

Somit sind dort im Rahmen des Gebietsmanagements prioritär nur noch Standardmaßnahmen zur Erhaltung des Status Quo (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) erforderlich. Diese werden benannt. Es wird dargelegt, dass diese Maßnahmen administrativ gewährleistet sind.

Zu den planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird dargelegt, dass diese auf günstigen Erhaltungszuständen („B“) aufsetzen, mit weiterhin durchzuführenden Standardmaßnahmen nicht identisch sind und im Ergebnis sämtlich kohärenzgeeignet und vollumfänglich überschießend sind.

## 2 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (7 A 14.12)) hat die Planfeststellungsbeschlüsse zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Zugleich hat das Gericht aber festgestellt, dass die zu beanstandenden Mängel im Vergleich zu der Vielzahl der im Prozess vorgetragenen Rügen gering ausfallen und gerade die wesentlichen Punkte nicht zu beanstanden seien.

In den Rn. 418 – 424 des Urteils werden die grundsätzlichen Vorgaben für Kohärenzsicherungsmaßnahmen (KSM) beschrieben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Im Rahmen der Projektzulassung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vorzusehende KSM müssen die durch die Beeinträchtigung entstehenden Funktionseinbußen im FFH-Gebiet durch Maßnahmen kompensieren, die sich funktionsbezogen an den Beeinträchtigungen orientieren.
- Die KSM müssen die Einbußen ersetzen, die das FFH-Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der Lebensräume und Arten erleidet (nicht zwingend unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung), und bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden.
- Die Eignung einer Maßnahme muss durch eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit nach naturschutzfachlichen Maßstäben belegt sein.
- Die Planfeststellungsbehörde verfügt, soweit die Eingriffs- und Kompensationsbilanz nachvollziehbar dargestellt ist, bei der Eignungsbeurteilung einer KSM und ihrer Abgrenzung von Standardmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.
- Die KSM sind zusätzlich zu den Standardmaßnahmen der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen.
- Wenn ein FFH-Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei der Gebietsmeldung nicht günstig war, wiederherzustellen, können auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen als Standardmaßnahmen geboten sein und als KSM ausscheiden.
- Welche Standardmaßnahmen - unabhängig von einem Vorhaben - durchzuführen sind, ergibt sich aus den aufzustellenden Managementplänen gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG. Dabei muss nicht für jeden Lebensraumtyp (LRT) und jede Art den festgelegten Erhaltungszielen entsprechend sofort und umfassend ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden, es dürfen vielmehr (nachvollziehbare) Prioritäten gesetzt werden.
- Wenn ein Managementplan besteht und bestimmte Maßnahmen als kohärenzgeeignet bezeichnet werden, darf diese Einschätzung in der Regel zu Grunde gelegt werden. Gleichwohl muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustands das „Überschießende“ der KSM dargelegt werden.

Bezogen auf die in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg geplanten KSM stellt das BVerwG fest, dass diese Maßnahmen den obigen Vorgaben entsprechen. Jedoch kommt das BVerwG in Rn. 425 des Urteils zu dem Ergebnis, dass daran gemessen für die in Niedersachsen im FFH-Gebiet „Unterelbe“ vorgesehenen KSM

- NI 1 Schwarztonnensander Nebenelbe mit Ufer Asseler Sand,
- NI 2 Barnkruger Loch (und Barnkruger Süderelbe),
- NI 3 Allwördener Außendeich-Mitte,
- NI 4 Allwördener Außendeich-Süd sowie
- NI 5 Insel Schwarztonnensand Nord und Süd

auf der Grundlage der Ausführungen im Fachbeitrag von IBL Umweltplanung vom 6. November 2015 (PEU II, 6) und der 2. Ergänzungsbeschlüsse (S. 137 ff.) nicht festgestellt werden könne, dass diese keine Standardmaßnahmen darstellen. Das BVerwG führt dazu in der Urteilsbegründung weiter aus:

- Die Kennzeichnung einer Maßnahme als kohärenzgeeignet im Integrierten Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbästuar sei zulässig, zur Begründung und Darlegung des „überschießenden“ Charakters im Einzelfall aber nicht ausreichend.
- Aus dem Umstand, dass keine Managementpläne vorliegen würden, folge nicht, dass beliebige Maßnahmen für die Kohärenzsicherung zur Verfügung stünden.
- Auch Verbesserungsmaßnahmen zur Aufwertung schon bei Gebietsmeldung geschädigter Lebensräume können Kohärenzsicherungsmaßnahmen sein. Dies sei jedoch im Einzelfall zu begründen.
- Die Ausrichtung der Kohärenzmaßnahmen an einer graduellen Abnahme der Naturnähe im gesamten Ästuar und nicht den jeweiligen Eingriffsorten sei zulässig, hier die Verortung der Maßnahmen im Abschnitt km 660 bis km 680, an der Stör und oberhalb von Hamburg.
- Der im Kohärenzsicherungskonzept entwickelte und in den Planfeststellungsbeschlüssen übernommene Ansatz, die anthropogene Prägung von Teilbereichen zurückzunehmen und diese Bereiche dem Tidegeschehen und der Besiedelung durch die ästuartypischen Lebensgemeinschaften wieder zur Verfügung zu stellen (Vergrößerung der Flachwasserzonen, Schaffung von naturnaher Uferzonierung sowie Überflutungs- und Sedimentationsraum, Extensivierung) sei zulässig.
- Das Kohärenzsicherungskonzept folge insoweit der Rahmenkonzeption der FFH-Lenkungsgruppe der norddeutschen Länder.
- Die in Niedersachsen planfestgestellten KSM krankten nicht an einem fehlenden Funktions- und Ortsbezug. Gegen die angesetzten Aufwertungsfaktoren seien keine substantziellen Einwendungen erhoben worden.
- Es seien neue Unterlagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den LRT 1130 (und den Schierlings-Wasserfenchel) vorzulegen.

Dieser Fachbeitrag befasst sich deshalb eingehend mit der Abgrenzung der in Niedersachsen planfestgestellten KSM von den sowieso erforderlichen Standardmaßnahmen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit den in diesem Fachbeitrag dargestellten KSM der Umfang weiterer Maßnahmen keinesfalls ausgeschöpft ist. Vorhabenträgern stehen nach wie vor weitere Möglichkeiten zur Kohärenzsicherung bzw. Kompensation zur Verfügung. Aufgrund der im Supralitoral bereits großflächig erreichten günstigen Erhaltungszustände empfiehlt sich jedoch in jedem Fall eine eingehende Beratung und Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

### **3 Methodische Grundlagen**

Das BVerwG hat den rechtlichen Rahmen für die Abgrenzung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen aufgezeigt. Daran orientiert sich das methodische Vorgehen in diesem Fachbeitrag. Zunächst werden die vorliegenden Planungs- und Bewertungsgrundlagen zur Festlegung von Standardmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL mit Bezug auf das niedersächsische FFH-Gebiet „Unterelbe“ dargestellt. Dabei handelt es insbesondere sich um

- die Basiserfassung im FFH-Gebiet „Unterelbe“ (BIOS 2010) mit der daraus resultierenden Bewertung im Standarddatenbogen (SDB) (NLWKN 2017) sowie
- den IBP Elbeästuar, Teilgebiet Niedersachsen (NLWKN 2011a-d, Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011a, b).

Herangezogen wird auch der Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (Burckhardt 2016).

Auf dieser Basis erfolgt die gebietsbezogene Darstellung von Standardmaßnahmen und deren Abgrenzung von den planfestgestellten KSM in drei Schritten:

- Im ersten Schritt wird der Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (SDB) in den für die KSM relevanten Teilgebieten dargestellt. Weiterhin wird anhand aktueller Daten wie Luftbilder und für Teilbereiche vorliegender Untersuchungen (Stand Januar 2018) überprüft, ob sich der Erhaltungszustand verändert hat. Denn die Datenbasis des SDB (siehe dazu Kap. 3.1) ist nach wie vor 2008 (2007).
- Im zweiten Schritt werden das FFH-Gebiet Unterelbe sowie die Teilgebiete besprochen, in denen KSM planfestgestellt sind. Maßgebliche Defizite zum Zeitpunkt der Basiserfassung (2007/2008) sowie unterdessen durchgeführte und ggf. noch oder weiterhin erforderliche Standardmaßnahmen werden benannt.
- Im dritten Schritt werden die planfestgestellten KSM aufgeführt und das Überschießende ermittelt, indem die über bloße Standardmaßnahmen hinausgehenden Wirkungen der KSM dargestellt werden. Dies erfolgt auf Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Stade – alle in Rede stehenden KSM sind im Kreisgebiet geplant) sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

### 3.1 Basiserfassung im FFH-Gebiet „Unterelbe“

Die FFH-Lebensraumtypen (LRT) werden in den niedersächsischen FFH-Gebieten mittels sogenannter Basiserfassungen flächendeckend erfasst und deren Erhaltungszustand bewertet. Dies ist Grundlage für die gebietsbezogene Präzisierung der Erhaltungsziele, die Erstellung von Management- bzw. Erhaltungs- und Entwicklungsplänen sowie Erfolgskontrollen und Monitoring (Drachenfels 2012, Seite 2). Methodengrundlage in Niedersachsen sind die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie* (...)“ nach Drachenfels (2004, 2006, 2012, 2014 und 2016).

Die im Bereich des FFH-Gebietes „Unterelbe“ planfestgestellten KSM sollen vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen bzw. Funktionseinbußen des LRT 1130 kompensieren. Zum LRT 1130 gibt die niedersächsische Kartieranleitung (Drachenfels 2014) u.a. folgende Erläuterungen:

- Der LRT 1130 umfasst alle Biotop vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs, die i.d.R. durch die Deichlinie markiert ist. Alle Biotop in den Außendeichsbereichen der Ästuare sind somit dem LRT 1130 zuzuordnen, mit Ausnahme stark anthropogen überformter Bereiche wie Hafenbecken, Häuser, Industrieanlagen oder Straßen.
- Für die Bewertung des Erhaltungszustands sollen innerhalb großflächiger Ästuare separat zu bewertende Teilräume (FFH-Gebiet Unterelbe: „Teilgebiete“, s.u.) abgegrenzt werden, damit die Qualitätsunterschiede sowie die notwendigen Maßnahmen deutlicher abgeleitet werden können.

Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands von Ästuar-Teilräumen (nach Drachenfels 2012) sind in Anhangstabelle 6-2 aufgeführt.

### **Basiserfassung im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ und Teilgebiete**

Die Basiserfassung (BIOS 2010) im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ wurde im Jahr 2008 (Asseler Sand: im Jahr 2007 durch A. Most) im Auftrag des NLWKN durch das Büro BIOS durchgeführt und 2010 veröffentlicht. Die Basiserfassung war eine Datengrundlage des IBP Elbeästuar.

Abbildung 3-1 zeigt Lage und Abgrenzung der untersuchten Teilgebiete (TG) mit FFH- und Naturschutzgebieten. Die KSM NI 1-5 sind geplant in den Teilgebieten

- TG 206 Allwördener Außendeich,
- TG 209 Asseler Sand (Außendeich),
- TG 211 Schwarztonnensand sowie
- TG 506 Nebene Elbe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser (mit TG 406 Schwarztonnensand bis Freiburg / Watt).

Bei der Erarbeitung der Basiserfassung (BIOS 2010, S. 37) wurden die seinerzeit verfügbaren Vorgaben zur Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen (Drachenfels 2006), insbesondere den Erhaltungszustand von Ästuar-Teilflächen (LRT 1130) betreffend, konkretisiert (siehe Kapitel 6.1). Dies erfolgte in Abstimmung mit dem NLWKN.

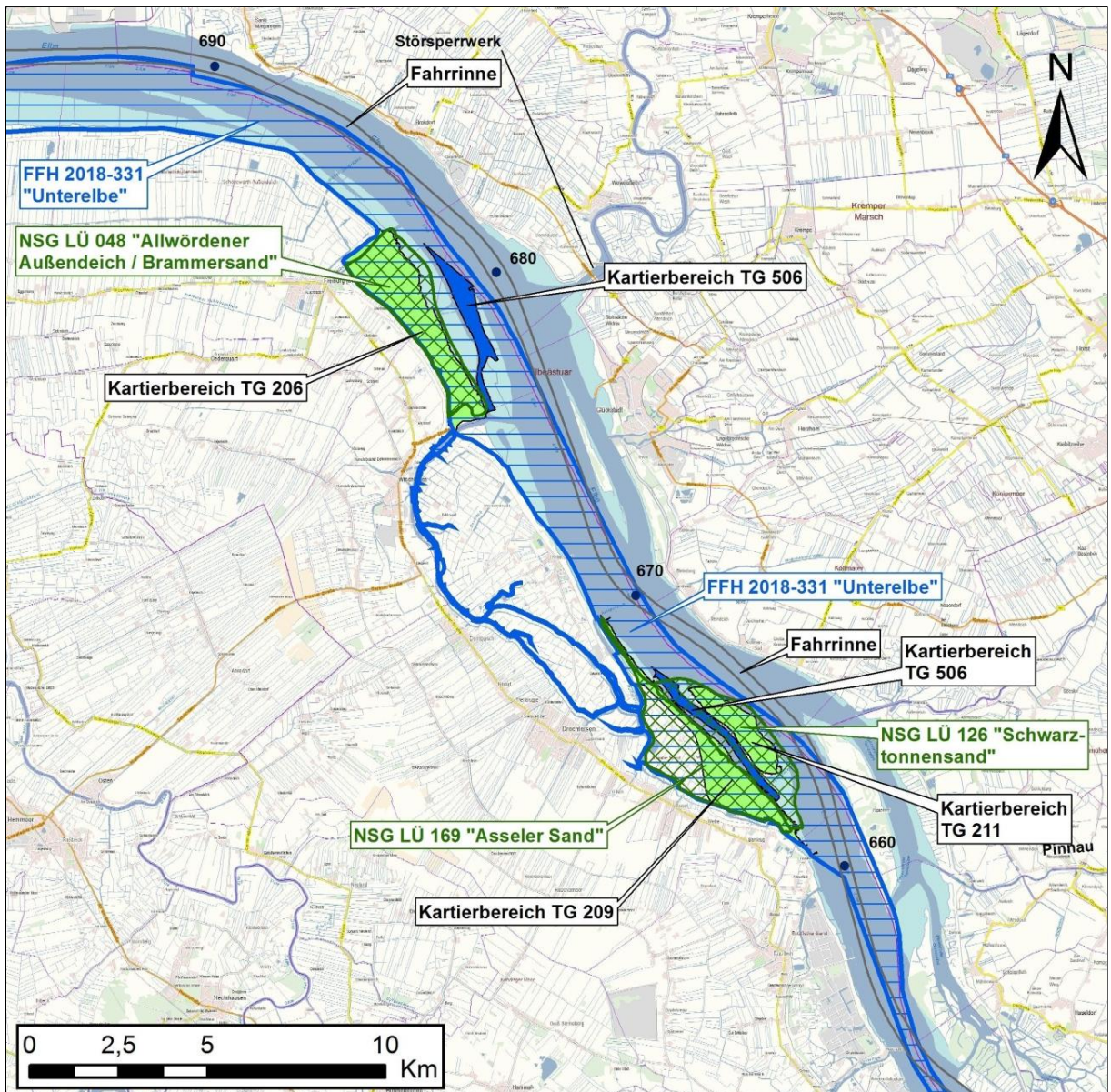
Dabei wurden (BIOS 2010, S. 32) ästuartypische, für den Naturschutz wertvolle Biotoptypen definiert (Zielbiotope des Naturschutzes, die bei naturnaher Ausprägung des LRT 1130 vorhanden sein sollen). Als ästuartypische und bewertungsrelevante Vegetationsstrukturen / naturnahe Biotope werden insbesondere Auwälder, Röhrichte, Salzwiesen, Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland genannt (ergänzende Hinweise s. Kap. 6.1 im Anhang).

### **Erhaltungszustand gemäß offizieller Gebietsmeldung / Standarddatenbogen**

Der SDB zum FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (NLWKN 2017) führt das Ergebnis einer aggregierten Bewertung des LRT 1130 über alle Teilgebiete des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ auf.<sup>1</sup> Datengrundlage des SDB ist, auch mit Stand Januar 2018, nach wie vor die Basiserfassung (BIOS 2010) aus dem Jahr 2008 (2007). Der aggregierte Erhaltungszustand des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ wird im SDB als ungünstig („C“) bewertet.

<sup>1</sup> Abruf Standarddatenbogen am 17.01.2017 unter:  
[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH). NLWKN gibt dort folgenden Hinweis: „Bitte beachten Sie bei allen Angaben zu Lebensraumtypen oder Arten die in der jeweiligen Zeile angegebene Jahreszahl. Dies ist das Jahr der zugrundeliegenden Kartierung/Erfassung und informiert somit über die Aktualität der Angabe und der Bewertung.“  
Für das FFH-Gebiet 2018-331 Untere Elbe (mit der internen Nr. 3 in Niedersachsen) ist als Erfassungsdatum des Gebietes angegeben: „Januar 2000“, als Aktualisierung: „Mai 2017“. Als Erfassungsdatum des LRT 1130 (und der übrigen LRT im Gebiet) ist angegeben: „Jahr 2008“.





**Abbildung 3-1: Lage und Abgrenzung der im Rahmen der Basiserfassung untersuchten Teilgebiete mit Schutzgebietsgrenzen**

Erläuterung:

Blau umrandetes Gebiet = FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“. Auf Krautsand (etwa Bildmitte) sind nur die blau dargestellten Wasserläufe Gebietsbestandteile. Das EU-Vogelschutzgebiet V18 Unterelbe ist teils deckungsgleich und umfasst zusätzlich weitere ausgedehnte Binnendeichflächen.

TG = Teilgebiet der Basiserfassung zum FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ (BIOS 2010)

NSG = Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“

TG 206 Allwörderer Außendeich; TG 209 Asseler Sand (Außendeich), TG 211 Schwarztonnensand, TG 506 Nebelbe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser (nicht dargestellt: TG 406 Schwarztonnensand bis Freiburg (Watt))

Braune Linien in der Elbe markieren den Verlauf der Fahrrinne

Violette Linie = Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein

### 3.2 IBP Elbeästuar – Funktionsraum 4

Die in Niedersachsen planfestgestellten KSM sind sämtlich im Funktionsraum (FR) 4 des IBP vorgesehen. Dieser umfasst den oligohalinen Elbabschnitt von Elbe-km 650,5 bis 682,5 mit insgesamt ca. 32 km Länge, mithin das Unterelbegebiet von etwa Lühesand bis Freiburg/Unterelbe. Abbildung 3-2 zeigt die auf der niedersächsischen Seite unterhalb von Hamburg abgegrenzten vier Funktionsräume

(Nr. 3 - 6) des IBP Elbästuar in verschiedenen Blauschattierungen. Das niedersächsische FFH-Gebiet „Untereibe“ geht flussab- und aufwärts darüber hinaus (Abbildung 3-1) und umfasst unterhalb (bis Cuxhaven, ca. Elbe-km 739 sowie Unterlauf der Oste) und oberhalb gelegene Bereiche (ab Ostteil Elbinsel Hahnöfer Sand, ca. Elbe-km 638).

NLWKN (2011d, S. B4-3 ff) führt zum Funktionsraum 4 u.a. wie folgt aus: *„Der Funktionsraum 4 ist mit einer Größe von 7.230 ha der drittgrößte niedersächsische Funktionsraum im Planungsraum. Länderübergreifend hat Niedersachsen einen Anteil von 49 % an der Gesamtfläche des Funktionsraums. ... „Auf ca. 10 km Länge vor Stade (Elbe-km 650,5 bis 660,5) ist das linksseitige Elbufer durch Hafen- und Industrieanlagen geprägt, hier verläuft die landseitige Planungsraumgrenze ca. 250 bis 650 m vom Ufer entfernt in der Elbe.“*

*Die Strombreite schwankt zwischen ca. 2,5 und 3,5 km. Mit der aufgespülten Strominsel Schwarztonnensand und der Schwarztonnensander Nebeneibe, der Brammer Bank mit dem alten Wischhafener Fahrwasser als Flachwasserbereich sowie den vielfältig verzweigten Nebengewässern auf der Insel Krautsand weist der Funktionsraum eine Vielzahl von Strukturelementen im aquatischen Bereich auf. Die Nebengewässer sind mit Sturmflutsperrwerken zur Elbe hin versehen. Das Elbufer ist durch einen hohen Anteil (75 %) naturnah ausgeprägter Uferbereiche gekennzeichnet.*

*Verglichen mit den übrigen Funktionsräumen handelt es sich hier um einen Ausschnitt des Elbeästuars mit verhältnismäßig großen unbedeckten Vorlandflächen (Asselersand und Allwörderener Außen-deich mit insgesamt ca. 975 ha). Große Flächenanteile am Funktionsraum (knapp 1.800 ha und damit ca. 25 %) liegen jedoch binnendeichs auf Krautsand und dem Asselersand“ (NLWKN 2011d).“*

Aufgrund der noch vorhandenen großen Wattflächen mit lebensraumtypischen Habitaten, größeren Flachwasserzonen (z.B. in der Schwarztonnensander Nebeneibe), strukturreichen Uferzonierungen z.B. auf der Elbinsel Schwarztonnensand hat der Funktionsraum 4 eine hohe Bedeutung für den LRT 1130. Die genannten Merkmale werden im IBP, den FR 4 betreffend, als gut ausgeprägt und als Besonderheiten im Vergleich zum Gesamtgebiet herausgestellt.

Die *„Defizite und Beeinträchtigungen“* des FR4 (NLWKN 2011b, Teil B-38 ff), bezogen auf den LRT 1130, bestehen u.a. in hydromorphologischen Veränderungen insbesondere der Hauptelbe (dies ist nur eingeschränkt veränderbar), dem Fehlen größerer Bestände von Auwäldern (insbes. der Bestand auf der Insel Schwarztonnensand dehnt sich jedoch aus, s. Kap. 4.3.2) sowie nur geringen Flächenanteilen ästuartypischer Biotoptypen (insbes. die Bestände im landwirtschaftlich genutzten Vorland haben unterdessen jedoch zugenommen, s. Kap. 4.3.2, 4.4.2, auch Kap. 4.5.2.1). Darüber hinaus wird insbesondere der vom Tideeinfluss abgeschnittene Bereich von Krautsand als defizitär beschrieben.

Unterdessen (Stand Januar 2018) sind jedoch aufgrund umfangreicher Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden in den ausgedehnten Vorlandbereichen (Supralitoral) des Funktionsraumes 4, in denen die KSM NI1 bis NI5 planfestgestellt worden sind (Elbe-km 661 bis 681), günstige Erhaltungszustände erreicht worden (s. jeweils unter „Zustandsermittlung und Bewertung“: Kapitel 4.3.2.1, 4.4.2.1 und 4.5.2.1).

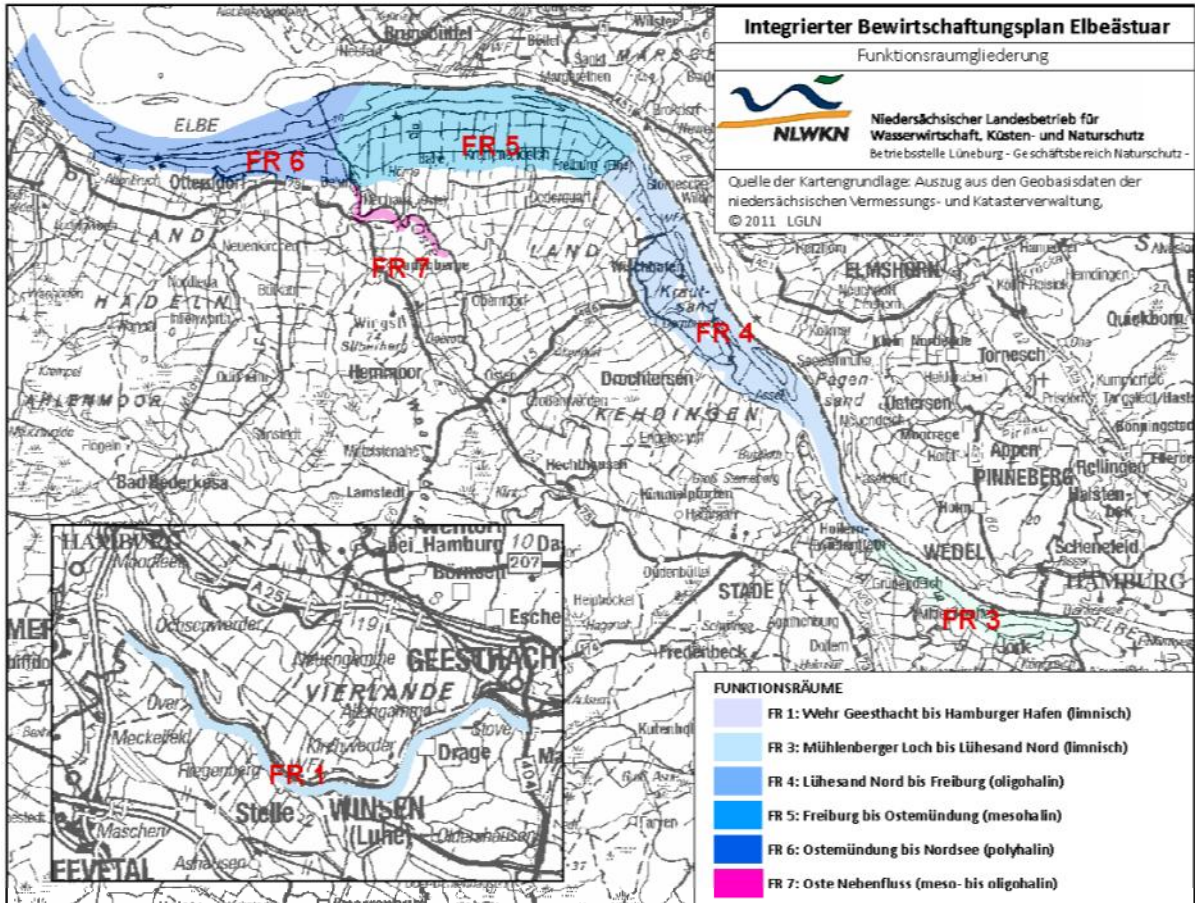


Abbildung 3-2: Funktionsräume des IBP Elbe unterhalb von Hamburg

Erläuterungen: aus NLWKN (2011d)

### 3.3 Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

NLWKN hat einen „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Burckhard 2016) herausgegeben. Dieser ist eine fachliche Empfehlung an die für Managementplanung zuständigen Unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens.

Der Leitfaden gibt auch Hinweise zur Definition und Abgrenzung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen. „Erhaltungsziele (verpflichtende Ziele)“ gemäß § 7 Abs. 1 (9) BNatSchG, deren Erreichung verpflichtend ist (S. 102) und die mittels Standardmaßnahmen zu erreichen sind, werden von „sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen“, die mit zusätzlichen (=überschießenden) Maßnahmen – z.B. KSM – angestrebt werden können (S. 104), abgegrenzt.

Als Mindestanforderung des Gebietsmanagements benennt der Leitfaden notwendige Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL (z.B. Pflegemaßnahmen in pflegebedürftigen Lebensraumtypen) sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, z.B. präventive Maßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen bei Verstoß).

### 3.4 Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ und Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiete)

#### Erhaltungsziele

Seit 2010 liegen die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331) verbindlich vor (Landkreis Stade 2010, S. 209). Für den LRT 1130 Ästuarien sind die folgenden allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele festgelegt:

#### „1. Allgemeine Erhaltungsziele

1.1. Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Watt- und Röhrichtflächen, Inseln, Sänden und terrestrischen Flächen und einer möglichst naturnahen Ausprägung von Tidekennwerten, Strömungsverhältnissen, Transport- und Sedimentationsprozessen etc.

1.2. Schutz und Entwicklung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Graben komplexe und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-) Lebensraum von Brut- und Rastvögeln

1.3. Schutz und Entwicklung von (Weiden-) Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und anderen ästuarischen Lebensräumen

1.4. Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch durchgängigen Elbe und ihrer Nebengewässer (u. a. Borsteler Binnenelbe, Ruthenstrom, Wischhafener Nebeneibe) als (Teil-)Lebensraum von Wanderfischarten.“

#### „Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

#### (..) 2.2 Übrige Lebensraumtypen: 1130 Ästuarien

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterläufe und Flussmündungsbereiche mit Brackwassereinfluss (im Komplex ggf. auch Süßwasser-Tidebereiche) mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnahen Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse).“ (Landkreis Stade 2010, S. 209) (..)“

#### Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiete)

Wesentliche „präventive“ Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Verordnung von Regelungen und Verboten. Dies ist mit der Ausweisung mehrerer Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ erfolgt. Insoweit in diesen Gebieten KSM geplant sind, werden die Schutzgebietsverordnungen nachfolgend aufgeführt. Die betreffenden drei NSG „Allwördener Außen-deich / Brammersand“ (NSG LÜ 048), „Asseler Sand“ (NSG LÜ 169) und „Schwarztonnensand“ (LÜ 126) befinden sich im Landkreis Stade.

Wenngleich die NSG-Verordnungen<sup>2</sup> noch keine Natura 2000-konformen Schutzzwecke beinhalten, umfassen sie bereits Regelungen und Verbote, die darauf abzielen, Störungen und anthropogene Beeinträchtigungen zu vermeiden (geregelt wird u.a. das Betreten/Befahren der Gebiete). Die Schutzgebietsausweisungen sowie die damit verbundenen Regelungen und Verbote sind insoweit zur Umsetzung der veröffentlichten Erhaltungsziele (LK Stade 2010) geeignet und Standardmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.

#### NSG „Asseler Sand“ (NSG LÜ 169)

Das NSG Asseler Sand (LÜ 169) umfasst mit dem Asseler Sand (als terrestrischer Bereich des TG 506) sowie dem Barnkruger Loch eine Fläche von 623 ha. Die räumliche Abgrenzung des NSG Asseler Sand (LÜ 169) zeigt Abbildung 4-1. Durch den Landesschutzdeich wird das NSG etwa hälftig in Binnendeich- und Außendeichflächen geteilt. Letztere weisen überwiegend mesophiles Grünland und Intensivgrünland mit *Priel*en, *Gräben* und *Grüppen* sowie *vorgelagerten Röhricht*en auf.

<sup>2</sup> Die Verordnungen sind vor der Gebietsmeldung erlassen worden und werden deshalb noch Anpassungen erfahren. Spezielle Schutzzwecke sind bislang in den Erhaltungszielen (LK Stade 2010) niedergelegt.

Die Verordnung zum NSG Asseler Sand (Bezirksreg. Lüneburg 1988) benennt in § 3 der NSG-VO den Schutzzweck, der die Belange der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt (NSG-VO aus Zeitraum vor FFH-Gebietsmeldung, Hervorhebungen durch IBL Umweltplanung):

*„Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Asseler Sandes als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung Nr. 4 „Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf“ in seiner besonderen Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel, vornehmlich für den Weltbestand des Zwergschwanes, aber auch für Singschwan, Gänse, Kormoran, Taucher, Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Weihen und Singvögel sowie als Brutgebiet für die Vögel des Grünlandes, der Gewässer und Röhrichte. Im Vordergrund steht die Erhaltung des Grünlandes, der Gewässer und des Gezeiteneinflusses sowie die Freihaltung des Gebietes von weiteren baulichen Anlagen und Gehölzpflanzungen und die Vermeidung von Störungen durch Erholungs- und Besucherverkehr.“*

#### NSG „Allwörderener Außendeich / Brammersand“ (NSG LÜ 048)

TG 206 ist bis auf ein Flurstück im südlichen Bereich vollständig als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Das NSG umfasst eine Fläche von rd. 650 ha. Diese Fläche wird überwiegend von unbedeichtem Grünland mit eingelagerten Prielen, Gräben und Grüppen eingenommen; rd. 94 ha sind vorgelagerte Wattflächen. Im Übergangsbereich zu den Wattflächen finden sich Röhrichte und Gehölzbestände aus Baum- und Strauchweiden. Die räumliche Abgrenzung des NSG "Allwörderener Außendeich / Brammersand" (LÜ 048) mit TG 206 sowie Maßnahmenfläche NI 3 und NI 4 zeigt Abbildung 4-2.

Die Verordnung zum NSG „Allwörderener Außendeich / Brammersand“ (LK Stade 1979) benennt in § 3 den allgemeinen Schutzzweck, der die Belange der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt (NSG-VO aus Zeitraum vor FFH-Gebietsmeldung). Anstelle des NSG-Schutzzwecks wird auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ verwiesen.

#### NSG „Schwarztonnensand“ (LÜ 126)

Das NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) umfasst neben der Insel Schwarztonnensand auch aquatische Bereiche des TG 506 (Sublitoral) sowie – in geringerem Umfang - des TG 406 (Watten); im Wesentlichen die Schwarztonnensander Nebenelbe. Das NSG umfasst eine Fläche von rd. 600 ha. Die räumliche Abgrenzung des NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) zeigt Abbildung 4-3.

Die NSG-VO (Bezirksreg. Lüneburg 1985) benennt in § 3 den allgemeinen Schutzzweck, der die Belange der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt (NSG-VO aus Zeitraum vor FFH-Gebietsmeldung). Anstelle des NSG-Schutzzwecks wird auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ verwiesen.

## 4 Standardmaßnahmen und Abgrenzung von Kohärenzmaßnahmen

Der IBP (NLWKN 2011, S. 132) weist darauf hin, dass *„Maßnahmen, die zur Kohärenzsicherung und weitergehenden Kompensation in Frage kommen“* grundsätzlich solche sind, die *„über die naturschutzrechtlich verankerten Anforderungen für das Natura 2000-Gebiet ... hinausgehen können und über die rechtlich verankerten und von den Nutzungen zu berücksichtigenden Umweltstandards hinausgehen“*. Zudem wird festgestellt, dass als „Voraussetzung für die formale Anerkennung“ als KSM folgende Sachverhalte erfüllt sein müssen, nämlich dass

- *„die Maßnahme geeignet ist, den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern,*
- *es sich nicht um eine Standardmaßnahme allein zur Sicherung und Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen und -Arten handelt,*
- *es sich nicht um eine übliche Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf tiefgreifend geschädigten oder degenerierten Flächen von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten handelt.“*

Ziel der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand auf nationaler, biogeographischer oder europäischer Ebene (vgl. BVerwG 7 A 2.16 (7 A 14.12) Urteil vom 09.02.2017, Rn. 423). Der IBP (NLWKN 2011, S. 68) formuliert entsprechend: *„Die gesetzlich geforderte Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände zielt insgesamt auf die Erreichung der Kategorie B...“*

Seit der in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführten Basiserfassung im FFH-Gebiet „Unterelbe“ hat sich auch in den in dieser Unterlage behandelten Bereichen im Funktionsraum 4 eine Entwicklung vollzogen, die im IBP (NLWKN 2011, S. 122, dort Abb. 20) für den weiter flussabwärts gelegenen Kehdinger Außendeich (Funktionsraum 5, FFH-Gebiet Unterelbe) beschrieben wird. Im Ergebnis intensiver Bemühungen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung wurde *„eine Erhaltung und Ausdehnung typischer Biotope des Ästuars und von speziellen Einzel-Lebensraumtypen des Ästuar“* erreicht, erkennbar an der überwiegend günstigen („B“) Bewertung des Erhaltungszustandes im Supralitoral (Vorland). Auf diesen günstigen Zustand können die geplanten KSM aufsetzen.

### 4.1 Der LRT 1130 Ästuarien im FFH-Gebiet Unterelbe

Der Erhaltungszustand des LRT 1130 Ästuarien in der atlantischen Region ist ungünstig. Nach NLWKN (2011e und Gesprächstermin am 13.09.2017) ist die Verantwortung Niedersachsens für diesen Lebensraumtyp und den Netzzusammenhang grundsätzlich hoch einzustufen. Das FFH-Gebiet „Unterelbe“ besitzt hinsichtlich der *„Wichtigkeit des Gebiets für die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“* für den LRT 1130 und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 insgesamt eine hohe Relevanz. Um eine auch auf der biogeografischen Ebene wirksame Verbesserung des Erhaltungszustands zu erreichen, wären vor allem beim Parameter *„Spezifische Strukturen und Funktionen“* substantielle Verbesserungen notwendig (Ackermann et al. 2016). Der ungünstige Erhaltungszustand des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ wird jedoch maßgeblich durch die anthropogene Überformung des Ästuars (insbesondere des Sublitorals) und die dauerhaft zu gewährleistende Nutzung als Bundeswasserstraße hervorgerufen.

Wiederherstellungsmaßnahmen im Sublitoral sind nur eingeschränkt möglich und könnten in jedem Fall nur in geringem Umfang zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf biogeografischer Ebene beitragen. Bei Beibehaltung der Nutzung als Schifffahrtsstraße ist ein günstiger Erhaltungszustand des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ (entsprechend der Bewertungsvorgaben, s. Kap. 3.1)

allerdings nicht zu erreichen<sup>3</sup>. Deshalb kann dieses Gebiet auch nur eingeschränkt zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands auf übergeordneter Ebene (biogeografische Region) beitragen. Selbstverständlich ändert dies nichts daran, dass gleichwohl der mögliche Beitrag auch des FFH-Gebietes „Unterelbe“ für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region gefordert ist<sup>4</sup>.

Die (semi-)terrestrischen Teile des LRT, die im Außendeichsland gelegenen Vorländer, nehmen eine Fläche von ca. 3.300 ha ein (Supralitoral nach eigener GIS-Ermittlung IBL Umweltplanung). Dies entspricht ca. 20 % des FFH-Gebietes (NLWKN 2017). Verbesserungen auf diesen Flächen können, aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenanteils, nicht maßgeblich auf den Gesamterhaltungszustand wirken. Damit sind Maßnahmen auf diesen Flächen ebenfalls ungeeignet, den ungünstigen Erhaltungszustand des LRT 1130 im Gesamtgebiet und/oder darüber hinaus in der biogeografischen Region zu verbessern.

Zusammenfassend gilt also erstens, dass im FFH-Gebiet „Unterelbe“ Wiederherstellungsmaßnahmen im aquatischen Bereich ungeeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand des LRT 1130 im Gebiet und/oder darüber hinaus in der biogeographischen Region zu verbessern. Dies folgt aus (s.o.) den geltenden Bewertungsregeln (Drachenfels 2012 - Anhang S.2/3 und 8/9)<sup>5</sup>. Das ungünstig bewertete und großflächig vorhandene Sublitoral bestimmt den ungünstigen Wert des Hauptkriteriums „*lebensraumtypische Habitatstrukturen*“ im FFH-Gebiet „Unterelbe“.

Zweitens wird, da die C-Bewertung des Kriteriums „*lebensraumtypische Habitatstrukturen*“ nutzungsbedingt durch das Vorhandensein einer Wasserstraße verursacht wird, die ungünstige Einstufung „C“ dauerhaft bestehen bleiben.

Drittens führt eine doppelte C-Gewichtung nach dem sog. Pinneberg-Schema immer zu einem ungünstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps insgesamt. Dies gilt auch dann, wenn im Vorland (im Eu- und Supralitoral) günstige Erhaltungszustände vorliegen; denn der Flächenanteil des Vorlandes ist zu gering (50% Flächenanteil werden nicht erreicht) um auf die Gesamtbewertung durchzuschlagen.

Der niedersächsische Leitfaden zur Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten (NLWKN 2016, S. 103, Fußnote 2<sup>6</sup>) weist im Zusammenhang mit dem Begriff „Wiederherstellung“ auf derartige Konstellationen hin. Sofern ein günstiger Erhaltungszustand aufgrund bestimmter Standortbedingungen nicht erreicht werden kann, können darauf bezogene Wiederherstellungsziele nicht sinnvoll formuliert werden.

Im Übrigen ist das FFH-Gebiet „Unterelbe“, bezogen auf den LRT 1130, nicht maßgeblich von Schädigung oder Zerstörung bedroht (Flächenanteile und –zustände werden voraussichtlich im gegebenen Umfang bestehen bleiben).

Das BVerwG formuliert in Rn. 423 entsprechend: „*Der Mitgliedstaat muss daher nicht für jeden Lebensraumtyp und jede Art den festgelegten Erhaltungszielen entsprechend sofort und umfassend*

<sup>3</sup> Gemäß den Bewertungsvorgaben (Drachenfels 2012 - Anhang S.2/ 3 und 8/9 – [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise\\_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html)) bestimmt das ungünstig bewertete Teilkriterium „Sublitoral“ den ungünstigen Wert des Hauptkriteriums „lebensraumtypische Habitatstrukturen“ im FFH-Gebiet „Unterelbe“.

<sup>4</sup> Vermerk der EU-Kommission (2013, unveränderte deutsche Übersetzung 2015): „*Die Erhaltungsziele für das Gebiet werden darin bestehen, den Zustand [...] zu erhalten (bei einem bereits günstigen Zustand) bzw. zu verbessern. Auf diese Weise kann jedes Gebiet optimal zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der geeigneten (nationalen, biogeografischen) Ebene [...] beitragen.*“

<sup>5</sup> Siehe auch: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise\\_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierhinweise_ffhlebensraumtypen/kartierhinweise-ffh-lebensraumtypen-106576.html)

<sup>6</sup> „*Denkbar ist auch, dass keine Wiederherstellungsziele formuliert werden können, weil eine Wiederherstellung offensichtlich nicht mehr möglich ist (z. B. durch völlige Veränderung der Standortbedingungen oder z. B. bei Waldlebensraumtypen durch Bestandsumwandlung).*“

*einen günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen...“* Denn das *„Ziel der Habitatrichtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand auf nationaler, biogeographischer oder europäischer Ebene“*. Das einzelne FFH-Gebiet ist dabei jedoch Mittel zum Zweck und eben deshalb darf der Mitgliedstaat *„im Rahmen der für das jeweilige Schutzgebiet bestimmten Erhaltungsziele Prioritäten festlegen nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gebiets für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art und für die Kohärenz des Netzes "Natura 2000" sowie danach, inwieweit das Gebiet von Schädigung oder Zerstörung bedroht ist (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)“*.

Das FFH-Gebiet „Unterelbe“ und insbesondere der LRT 1130 in diesem Gebiet sind nicht von maßgeblicher Schädigung oder Zerstörung bedroht. Vielmehr sprechen die vorliegenden Fakten dafür, dass das Gebiet und insbesondere der LRT 1130 Ästuarien auch langfristig im bestehenden Umfang und in bestehender Ausprägung erhalten bleiben. Denn entsprechend Art. 1, Buchst. e, FFH-RL werden, den LRT 1130 betreffend,

- die Flächen, die der LRT in diesem Gebiet einnimmt, beständig sein oder sich ausdehnen (die Ausdehnung ästuartypischer Lebensräume ist insbesondere das Ergebnis umfangreicher Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden),
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen (denn es sind keine Sachverhalte bekannt, die daran zweifeln lassen würden) und
- die Erhaltungszustände der für ihn charakteristischen Arten und Biotope/LRT zunehmend günstig sein (auch dies ist insbesondere das Ergebnis umfangreicher Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, hinzu kommen Maßnahmen der für die Wasserstraße zuständigen Behörden -> z.B. Baggerkonzepte; der Erhaltungszustand des Sublitorals wird gleichwohl ungünstig bleiben).

Vor diesem Hintergrund wird auf die *„Leitgedanken zu den Zielen“* des IBP Elbeästuar verwiesen (NLWKN 2011b, Kap. 1.3.1, S. B-16, Tab.2), hier zum *„Verhältnis Nutzungen / Naturschutz“* (KifL 2005). Dort heißt es u.a.: *„Menschliche Aktivitäten bleiben im Elbeästuar selbstverständlich auch in Zukunft möglich. Den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wird Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird den Belangen der Schifffahrt eine besondere Bedeutung beigemessen. ...*

*Allerdings darf es nicht aufgrund anthropogener Einflüsse zu langfristigen Rückgängen der biologischen Vielfalt und zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der relevanten Lebensräume und Arten des Elbeästuars kommen. Die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura-2000-Gebiete darf nicht gefährdet werden“*.

Ungeachtet der intensiven Nutzung der Tideelbe als Wasserstraße ist es – seit Ausweisung des FFH-Gebietes „Unterelbe“ – im Supralitoral nicht zu einem Rückgang der *„biologischen Vielfalt“* oder *„Verschlechterungen der Erhaltungszustände der relevanten Lebensräume und Arten“* gekommen. Vielmehr haben sich insbesondere die hier in Rede stehenden Vorlandbereiche sowie die Elbinseln positiv entwickelt. Günstige Erhaltungszustände des LRT 1130 sowie charakteristischer Arten und Biotope/LRT sind entweder erhalten geblieben oder durch umfangreiche Naturschutzmaßnahmen, teils verbunden mit natürlichen Prozessen erreicht worden. Zudem ist im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens deutlich geworden, dass die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, das Supralitoral betreffend, daran nichts ändern wird. Vielmehr werden die planfestgestellten KSM dazu beitragen, bereits erreichte günstige Erhaltungszustände im Supralitoral weiter zu verbessern.



## 4.2 Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbeästuar, Teilgebiet Niedersachsen

Der LRT 1130 im Elbästuar stellt aufgrund der Vielzahl seiner charakteristischen Bestandteile und deren Wechselwirkungen untereinander sowie der im Elbästuar großräumigen Ausprägung (die FFH-Gebiete im Elbästuar haben etwa die doppelte Fläche der FFH-Gebiete an Ems und Weser zusammen) eine Besonderheit dar.

Gleichwohl führt der IBP Elbeästuar (NLWKN/Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011, S. 69 ff, Tab. 22a) in der gesamträumlichen Betrachtung zum LRT 1130 Ästuarien aus: „*Der Erhaltungszustand des Ästuars ist hinsichtlich diverser Merkmale und auf weiter Fläche ungünstig* (...).“ Oben wurde dargelegt, dass diese Bewertung für das ausgedehnte Vorland (Supralitoral) im Funktionsraum 4 nicht (mehr) zutrifft.

Das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (Teil Niedersachsen) wird maßgeblich von Wasser- und Wattflächen (ca. 80 % Flächenanteil) sowie die insbesondere im Sublitoral bestehenden anthropogenen Überprägungen und Nutzungen geprägt. Wesentliche Nutzungen dort sind Schifffahrt, Gewässerunterhaltung und Fischerei (NLWKN 2017).

Im (semi-)terrestrischen Vorland sind wesentliche Nutzungen Landwirtschaft, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Wasserwirtschaft; hinzu kommen Jagd und Freizeitnutzung. Einige Bereiche dienen ausschließlich Naturschutzzwecken (Inseln Schwarztonnensand und Neßsand / Hanskalbsand, Insel Lühesand auch mit Freizeitnutzung).

Vor dem Hintergrund der für das Elbeästuar maßgeblichen Defizite werden im IBP zunächst prioritär zu verfolgende Zielsetzungen insbesondere für den aquatischen Bereich genannt, z.B. die Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung im Wasser bzw. Sediment sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit für das Gesamtgebiet. Weitere Teilziele und Handlungserfordernisse werden allgemein wie folgt definiert (NLWKN / Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011, Tab. 22a, S. 73):

„(1) *Erhaltung und Wiederherstellung ästuartypischer Dynamik sowie günstiger lebensraumtypischer Habitatstrukturen*

(2) *Erhaltung und Wiederherstellung des lebensraumtypischen Arteninventars*

(3) *Erhaltung, Wiederherstellung und in Teilbereichen Entwicklung ästuartypischer Biotope*

(4) *Erhalt, Wiederherstellung und in Teilbereichen Entwicklung einer naturnahen Vegetationszonierung im Land-Wasser-Übergangsbereich“*

Im IBP wird darauf verwiesen, dass eine Zielerreichung nur mit einer Natura 2000-konformen Ausführung bestehender Nutzungen gelingen kann (NLWKN / Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011, S. 73 unten). Entsprechend wird der Weiterentwicklung wasserwirtschaftlicher und strombaulicher Konzepte sowie der Erstellung von Managementplänen für Teilräume mit komplexer Bestandssituation eine hohe Priorität zugesprochen (siehe auch Ackermann et al. 2016, BfN 2017, Lehrke & Ackermann 2017). Eine Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Erhaltungszustände ist nur über einen langen Zeitraum erreichbar. Dies gilt umso mehr für den Komplexlebensraumtyp 1130 im FFH-Gebiet Unterelbe in seiner flächenmäßig größten Ausprägung im Vergleich zu allen anderen norddeutschen Ästuarien.

### Räumliche Maßnahmenswerpunkte

Der IBP / Teil Niedersachsen benennt für den FR 4 zunächst Schwerpunktmaßnahmen für den aquatischen Bereich, die denen für das Gesamtgebiet entsprechen. Im Wesentlichen sind dies mittel- und langfristig zu entwickelnde und umzusetzende Handlungsstrategien und -konzepte, z.B. zur Verbesse-

rung der Sauerstoffsituation. Die konkret auf den FR 4 bezogenen Manahmen sollen der Verbesserung der lebensraumtypischen Habitatbedingungen des stuars dienen.

*„Raumliche Schwerpunkte fur den Manahmenkomplex zur Verbesserung der lebensraumtypischen Habitatbedingungen des stuars befinden sich in den Bereichen Schwarztonnensand, Schwarztonnensander Nebenelbe und Asseler Sand sowie im Allwordener Auendeich. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf der weiteren Entwicklung stuartypischer Biotoptypen und Habitatstrukturen. Die wesentlichen Voraussetzungen sollen durch die Erhohung des Tideeinflusses und stuartypischer Dynamik geschaffen werden (durch den Abtrag von Flachen auf Schwarztonnensand, durch Prielsysteme und Sommerdeichhoffnung sowie die Forderung von Pionierstandorten in den brigen Gebieten). Die Forderung naturnaher Vegetationszonierung im Allwordener Auendeich mit seinen groteils unverbauten Ufern muss in der Umsetzung wesentlich ber eine Natura 2000 angepasste landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.“ (NLWKN 2011b, S. B-74)*

### **Manahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 1130**

Der IBP Elbestuar (NLWKN 2011b, S. B-80 und B-81, Tab. 21) benennt fur den LRT 1130 Manahmen(typen) zur Erhaltung und Entwicklung. Diese sind sog. *„Suchraumen fur die Umsetzung“* zugeordnet. Gema IBP (NLWKN 2011, Tab. 50, S. 132 - 133) konnen bestimmte Manahmen sowohl Standardmanahmen i.S. von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL als auch KSM oder Kompensationsmanahmen sein. Sofern (auch) im Funktionsraum 4 verortet, sind die Manahmen nachfolgend aufgefuhrt. Die Fundstellen in Klammern verweisen auf die Manahmenblatter (in NLWKN 2011b, dort Manahmen-typ EH, EW). Konkretisierte Angaben zu Suchraumen und Prioritat der Umsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht sind angegeben, soweit dort vorhanden. Eine bersicht ber den Umsetzungsstand in Niedersachsen gibt Tabelle 4-1.<sup>7</sup>

- 3.1 Entwicklung stuartypischer Biotoptypen und Arten durch Abtrag auf den Elbinseln. NLWKN 2011b, S. B-139-140) verweist mehrfach auf die Insel Schwarztonnensand.
- 3.2 Hoffnung bzw. Ruckbau von Sommerdeichen. NLWKN (2011b, S. B-141-142) gibt als *„Suchraum fur die Umsetzung“* den *„Allwordener Auendeich“* an.
- 3.3 Manahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen. NLWKN (2011b, S. B-143-144) gibt als *„Suchraum fur die Umsetzung“* die *„Schwarztonnensander Nebenelbe“* an.
- 3.4 Manahmen zur Erhohung des Flachenanteils an stuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilraumen des FFH-Gebietes Unterelbe mit aktuell geringem Flachenanteil (Supralitoral). NLWKN (2011b, S. B-145-146) gibt als *„Suchraum fur die Umsetzung“* im FR 4 *„Asselersand, Vorland Krautsand und Allwordener Auendeich“* an. *„Vorrangiger Handlungsbedarf besteht ... im Funktionsraum 4 im Allwordener Auendeich...“*, dort sei der *„hochste Effekt ... durch eine gleichzeitige Erhohung des Tideeinflusses zu erzielen“*.
- 3.6 Manahmen zur Forderung der Auwaldentwicklung. NLWKN (2011b, S. B-149-151) gibt als *„Suchraum fur die Umsetzung“* u.a. *„Elbinseln in den Funktionsraumen 3 und 4“* und *„Vorland nordlich von Krautsand sowie Vorland im Umfeld des Barnkruger Lochs im Funktionsraum 4“* an.
- 3.7 Manahmen zur Forderung/Schaffung von Prielsystemen (NLWKN 2011b, S. B-153-154)
- 3.8 Manahmen zur Forderung von naturnahen Ufern mit Tiderhorichten und feuchten Uferstaudenfluren. NLWKN (2011b, S. 155-156) gibt dezidierte Hinweise zu *„Manahmen im Funktionsraum 4“*.

<sup>7</sup> [http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung\\_des\\_IBP\\_Elbestuar\\_in\\_Niedersachsen\\_Stand\\_2015-03-21.pdf](http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung_des_IBP_Elbestuar_in_Niedersachsen_Stand_2015-03-21.pdf), Abruf am 25.01.2018.

- 3.11 Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schierlings-Wasserfenchel-Vorkommen. NLWKN (2011b, S. 161-163) gibt dezidierte Hinweise zu „*Maßnahmen im Funktionsraum 4*“.
- 3.15 Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Sielen, Schöpfwerken und Schleusen
- 3.18 Maßnahmen zur Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland. NLWKN (2011b, S. B-177-178) gibt als „*Suchraum für die Umsetzung*“ u.a. „*Allwördener Außendeich, Krautsand, Asselersand*“ an.
- 3.19 Maßnahmen zur Förderung störungsarmer Flächen im Watt und in Flachwasserbereichen NLWKN (2011b, S. B-179-180) gibt als „*Suchraum für die Umsetzung*“ u.a. die „*Nebeneibe Schwarztonnensand*“ an.
- 3.21 Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung extensiver Grünlandnutzung inkl. Ackerrückführung in Grünland. NLWKN (2011b, S. B-183-185) gibt als „*Suchraum für die Umsetzung*“ u.a. „*traditionelle Grünlandstandorte in den Funktionsräumen 4...*“ an.
- 3.22 Verbesserung des Wasserhaushalts auf öffentlichen Flächen. NLWKN (2011b, S. B-187-188) gibt als „*Suchraum für die Umsetzung*“ u.a. „*Allwördener Außendeich*“ und „*Krautsand/Asselersand*“ an und verweist auf die Kooperation zwischen behördlichem Naturschutz und Landwirtschaft. Zudem heißt es: „*Mit dieser Maßnahme sollen die Voraussetzungen für die gezielte Steuerung des Wasserhaushaltes auf zusammenliegenden Flächeneinheiten von jeweils 40-80 ha geschaffen werden.*“
- 3.23 Schaffung von Tidewassertümpeln im Deichvorland und Kleingewässern im Binnenland. NLWKN (2011b, S. B-189-190) gibt an: „*Umsetzung der Maßnahme in folgenden Bereichen mit Priorität ...: NSG Asselersand (Vorland), NSG Allwördener Außendeich ...*“

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen des LRT 1130**

Der IBP Elbeästuar benennt auch Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen des LRT 1130. Die nachfolgend genannten Fundstellen in Klammern verweisen auf die Maßnahmenblätter (in NLWKN 2011b, dort Maßnahmentyp V). Konkretisierte Angaben zu Suchräumen und Priorität der Umsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht sind angegeben, soweit dort vorhanden (Kennzeichnung kohärenzgeeigneter Maßnahmen gemäß IBP mit \*\*). Eine Übersicht über den Umsetzungsstand in Niedersachsen gibt Tabelle 4-1.<sup>8</sup>

- 1.2 „Wiederherstellung lebensraumtypischer Habitatstrukturen (Hydrologie, Morphologie) - Fachliche Anforderungen an die Umsetzung des Strombau- und Sedimentmanagementkonzeptes (HPA & WSV 2008)“ (NLWKN 2011b, S. B-125 - 126)
- 1.3 „Integration der Natura 2000 - Belange in die laufende Unterhaltung der Elbe (Baggerung, Umlagerung)“ (NLWKN 2011b, S. B-127 - 128)
- 1.4 „Integration der Natura 2000 - Belange in die laufende Unterhaltung der Ufer“ (NLWKN 2011b, S. B-129 - 130)
- 2.1 „Abschätzung der Auswirkungen des Klimawandels auf Landschaftsentwicklung, Arten und Lebensraumtypen des Elbeästuars“ (NLWKN 2011b, S. B133 -134)
- 2.2 „Ermittlung der Bedeutung unterschiedlicher Watten in ihrer Funktion für Vogelarten“ (NLWKN 2011b, S. B131 -132)
- 2.3 „Erstellung eines spezifischen Erfassungs- und Monitoringkonzeptes für das Elbeästuar“ (NLWKN 2011b, S. B135 -136)

<sup>8</sup> [http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung\\_des\\_IBP\\_Elbeaestuar\\_in\\_Niedersachsen\\_Stand\\_2015-03-21.pdf](http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung_des_IBP_Elbeaestuar_in_Niedersachsen_Stand_2015-03-21.pdf), Abruf am 25.01.2018.

- 2.4 „Aufbau und Weiterführung einer Natura 2000-Datenbank für den Planungsraum“ (NLWKN 2011b, S. B137 -138)
- 3.11 „Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schierlings-Wasserfenchel-Vorkommen“ (NLWKN 2011b, S. B161 -163)
- 3.12 „Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schachblumen-Vorkommen“ (NLWKN 2011b, S. B165 -166)
- 3.18 Maßnahmen zur Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland (NLWKN 2011b, S. B-177 - 178)\*\*
- Nr. 3.19 „Maßnahmen zur Förderung störungsarmer Flächen im Watt und in Flachwasserbereichen“ (NLWKN 2011b, S. 197 - 180) \*\*
- 3.21 „Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung inkl. Rückführung von Acker in Grünland“ (NLWKN 2011b, S. B-177 - 178)
- 3.25 Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (NLWKN 2011b, S. B-193 - 194)

Darüber hinaus listet der IBP noch einige Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen aus den Bereichen Umweltbildung, Naturerleben, Verwaltungsorganisation etc.. Diese wurden nicht aufgeführt.

**Tabelle 4-1 Umsetzung des IBP Elbastuar in Niedersachsen (Stand 21.03.2015), Nr. 1 bis 3.9**

Nr.	Name	in Bearbeitung	fertig-gestellt	Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Erarbeitung von Konzepten/Planen</b>			
1.1	Erstellung von flachenspezifischen Natura 2000-Managementkonzepten fur Teilraume	x		Erstellung des „Naturerbe Managementplans“ durch Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) fur DBU-eigene Flachen (FR 4, 5 und 6)
1.2	Wiederherstellung lebensraumtypischer Habitatstrukturen (Hydrologie, Morphologie) - Fachliche Anforderungen an die Umsetzung des Strombau- und Sedimentmanagementkonzeptes (HPA & WSV 2008)	x		WSV
1.3	Integration der Natura 2000 - Belange in die laufende Unterhaltung der Elbe (Baggerung, Umlagerung)	x		WSV
1.4	Integration der Natura 2000- Belange in die laufende Unterhaltung der Ufer	x		WSV
3 neu	Pradationsmanagement zum Schutz von Lachseeschwalbe, Kampflauer und anderen Wiesenvogeln im EU-VSG Unterelbe	x		Umsetzung des Pilotprojekts durch UNB Landkreis Stade in Kooperation mit ortlichen Jagerschaften und Naturschutzstation Unterelbe. Laufzeit 2013-2017
3.1	Entwicklung astuartypischer Biotoptypen und Arten durch Abtrag auf den Elbinseln	x		z.B. auf Luhesand (durch SLE und WSA HH)
3.4	Manahmen zur Erhohung des Flachenanteils an astuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilraumen des FFH-Gebietes Unterelbe mit aktuell geringem Flachenanteil (Supralitoral)	x		Optimierung des Wasserhaushalts, spezielle Pflege und Entwicklungsmanahmen, Grunlandextensivierung auf landes- und kreiseigenen Naturschutzflachen und Flachen unterschiedlicher Vorhabentrager (z.B. Kompensationsflachen WSV, Straenbau)
3.5	Manahmen zur Forderung von Salzwiesen	x		Fortlaufende Umsetzung auf landeseigenen Naturschutzflachen im Rahmen des Flachenmanagements der Naturschutzstation Unterelbe sowie auf Flachen der DBU (FR 5 und 6)
3.7	Manahmen zur Forderung/Schaffung von Prielsystemen	x		Anlage/Optimierung von Restprieln und Tidetumpeln im Deichvorland im Zuge der Umsetzung des LIFE+-Projekts „Wiesenvogel“ im FR 5
3.8	Manahmen zur Forderung von naturnahen Ufern mit Tiderohrichten und feuchten Uferstaudenfluren	x		Fortlaufende Umsetzung auf landeseigenen Naturschutzflachen im Rahmen des Flachenmanagements der Naturschutzstation Unterelbe (FR 4 und 5)
3.9	Zulassen des Entstehens und Wiederherstellung von Pionierstandorten im Vorland und auf den Elbinseln	x		Fortlaufende Umsetzung auf landeseigenen Naturschutzflachen im Rahmen des Flachenmanagements der Naturschutzstation Unterelbe sowie auf Flachen der DBU (FR 5 und 6)

Quelle: [http://www.natura2000-unterebe.de/media/umsetzung/Umsetzung\\_des\\_IBP\\_Elbeastuar\\_in\\_Niedersachsen\\_Stand\\_2015-03-21.pdf](http://www.natura2000-unterebe.de/media/umsetzung/Umsetzung_des_IBP_Elbeastuar_in_Niedersachsen_Stand_2015-03-21.pdf)

**Fortsetzung Tabelle 4-1, Umsetzung des IBP Elbästuar in Niedersachsen (Stand 21.03.2015),  
 Nr. 3.10 bis 3.26**

3.10	Nutzungsaufgabe im Vorland		x	Fortlaufende Maßnahme: Auszäunung von Tideröhrichten auf extensiv bewirtschafteten landeseigenen Naturschutzflächen im Deichvorland (FR 5)
3.11	Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schierlings-Wasserfenchel-Vorkommen	x	x	z.B. Studie der SLE bez. 1 ist fertiggestellt Anlage einer Vermehrungskultur durch Stiftung Lebensraum Elbe ist in Vorbereitung
3.12	Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schachblumen-Vorkommen	x		Erfolgskontrollen der Schachblumenvorkommen im NSG Asselersand (LGLN, Domänenamt Stade in Kooperation mit NLWKN-Naturschutzstation)
3.14	Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit in die Mittelelbe und die Elbnebegewässer	x		z.B. Studie der Stiftung Lebensraum Elbe bez. Rönner Werder ist in Vorbereitung
3.18	Maßnahmen zur Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland	x		Bereitstellung störungsarmer Rast- und Nahrungsflächen auf Basis Vertragsnaturschutz (öff.-rechtl. Bewirtschaftungsvereinbarungen) im Rahmen des Koop Nat „Nordische Gastvögel“ (Flächenbewirtschafter/LWK/UNB) in FR 4, 5 und 6
3.21	Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung extensiver Grünlandnutzung inkl. Ackerrückführung in Grünland	x		-Steuerung einer flexiblen Grünlandbewirtschaftung auf öff. Naturschutzflächen (Daueraufgabe NLWKN Naturschutzstation Untereibe, Naturschutzwart).  -Extensive Grünlandbewirtschaftung auf Basis Vertragsnaturschutz (öff.-rechtl. Bewirtschaftungsvereinbarungen) im Rahmen KoopNat Dauergrünland (Flächenbewirtschafter/LWK/UNB) in FR 4 und 5
3.22	Verbesserung des Wasserhaushalts auf öffentlichen Flächen	x		Anlage von Vernässungspoldern, biotopgestaltende Erdbauarbeiten + Optimierung des Wasserhaushalts im Zuge der Umsetzung des LIFE+-Projekts „Wiesenvögel“ (Schwerpunkt FR 5)
3.23	Schaffung von Tidewassertümpeln im Deichvorland und Kleingewässern im Binnenland	x		Anlage von Tidetümpeln, Blänken, biotopgestaltende Erdbauarbeiten + Optimierung des Wasserhaushalts im Zuge der Umsetzung des LIFE+-Projekts „Wiesenvögel“ (Schwerpunkt FR 5)
3.24	Schutz und Erhaltung der national bedeutenden Brutkolonien der Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe	x		Anlage eines Ersatzbrutplatzes für die Schwarzkopfmöwen und Anlage von Schutzeinrichtungen auf der Elbinsel Lühesand (UNB Lkr. Stade)
3.25	Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers	x		Fortlaufende Kontrollen/Betreuung der Seeadler-Horstplätze durch AAN in Kooperation mit UNB'en, Naturschutzbeauftragten und VSW
3.26	Verbesserung des Brutplatzangebotes für den Weißstorch	x		Umsetzung durch ehrenamtliche Weißstorchbetreuer

Quelle: [http://www.natura2000-unterebe.de/media/umsetzung/Umsetzung\\_des\\_IBP\\_Elbeastuar\\_in\\_Niedersachsen\\_Stand\\_2015-03-21.pdf](http://www.natura2000-unterebe.de/media/umsetzung/Umsetzung_des_IBP_Elbeastuar_in_Niedersachsen_Stand_2015-03-21.pdf)

**Fortsetzung Tabelle 4-1, Umsetzung des IBP Elbästuar in Niedersachsen (Stand 21.03.2015),  
 Nr. 4 bis 5.2**

<b>4</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation</b>			
4.1	Aufrechterhaltung und ggf. Erweiterung des Spektrums der Naturerlebnisformen		X	-2013 Herausgabe von Infofaltblättern über die Brut- und Gastvogelwelt im EU-VSG Unterelbe (FR 4,5 und 6); Faltpfalt „Im Reich von Uferschnepfe und Wachtelkönig“ und Faltpfalt „Zugvögel zu Gast an der Unterelbe“.
		X	X	-2013 Fertigstellung einer Sonderausstellung „Lebensader Unterelbe“ (FR 3, 4, 5 und 6)
			X	-Umsetzung einer neuen Infobeschilderung „Lebendiges Kehdingen – der Natur auf der Spur“ in Nordkehdingen 2015 durch SG Nordkehdingen auf Basis Förderung „Naturerleben in NDS“ (FR 5)
		X		-Fortlaufende Naturerlebnisangebote/-formen (Tidenkieker, Vogelkieker, Natureum) in den FR 3, 4, und 5
<b>5</b>	<b>Formelle Sicherung bzw. Umsetzung rechtlicher Vorgaben</b>			
5.2	Erklärung von Schutzgebieten bzw. Umsetzung ergänzender Schutzbestimmungen	X		UNB'en Lkr. CUX und STD

Quelle: [http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung\\_des\\_IBP\\_Elbeastuar\\_in\\_Niedersachsen\\_Stand\\_2015-03-21.pdf](http://www.natura2000-unterelbe.de/media/umsetzung/Umsetzung_des_IBP_Elbeastuar_in_Niedersachsen_Stand_2015-03-21.pdf)

**4.3 Nebelbe Schwarztonnensand (TG 506 / NSG Schwarztonnensand) sowie Asseler Sand (Außendeich) und Barnkruger Loch (TG 209 / NSG Asseler Sand)**

**4.3.1 Räumliche Einordnung**

Die „Nebelbe Schwarztonnensand“ umfasst die Nebelbe (Sublitoral und Eulitoral) zwischen Schwarztonnensand und dem Vorland (Abbildung 4-1). Als TG 506 hat der Bereich eine Fläche von 276 ha (BIOS 2010)<sup>9</sup>. Das vegetationsfreie Eulitoral ist dem ausgedehnten TG 406 „Schwarztonnensand bis Freiburg (Watt)“ zugeordnet (in der Abbildung nicht dargestellt). Schutzgebiete mit räumlicher Überschneidung (Abbildung 4-1) sind das NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) und das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (Landesinterne Nr. 003, EU-Kennziffer DE 2018-331).

Das Barnkruger Loch (die Zufahrt zum Hafen Barnkrug) ist ein südlich gelegenes Nebengewässer der Schwarztonnensander Nebelbe. Dieses Gewässer wurde in der Basiserfassung (BIOS 2010) dem terrestrischen TG 209 „Asseler Sand (Außendeich)“ zugeordnet. Das TG 209 umfasst den Außendeichsbereich des Asseler Sands, gehört zur Gemeinde Drochtersen und hat eine Fläche von 409 ha. Schutzgebiete mit räumlicher Überschneidung sind das NSG Asseler Sand (LÜ 169, Abbildung 4-1) und das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (Landesinterne Nr. 003, EU-Kennziffer DE 2018-331).

In den TG 506, 406 und 209 sind die KSM NI 1 Schwarztonnensander Nebelbe und NI 2 Barnkruger Loch geplant.

<sup>9</sup> Zu dem Teilgebiet 506 gehört auch das weiter flussabwärts zwischen dem Vorland und der Brammer Bank gelegene Wischhafener Fahrwasser.

## **4.3.2 Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen**

### **4.3.2.1 Zustandsermittlung und -bewertung**

#### Erhaltungszustand gemäß SDB (Datenbasis 2007/2008)

Die in die offizielle Gesamtbewertung des LRT 1130 im SDB (NLWKN 2016a) eingeflossene Teilgebietsbewertung des TG 506 / Schwarztonnensander Nebelbe beruht auf der Basiserfassung (BIOS 2010, Geländearbeiten 2007/2008). Diese bewertete den Erhaltungszustand des Teilgebiets 506 als „günstig („B“). Dies gilt gleichermaßen für das TG 406 (vegetationsfreies Eulitoral / Watt, s. BIOS 2010, S. 38).

Die Zustandsermittlung und -bewertung im Rahmen der Basiserfassung (BIOS 2010, S. 38, 92 ff.) lässt sich für das TG 506 wie folgt zusammenfassen:

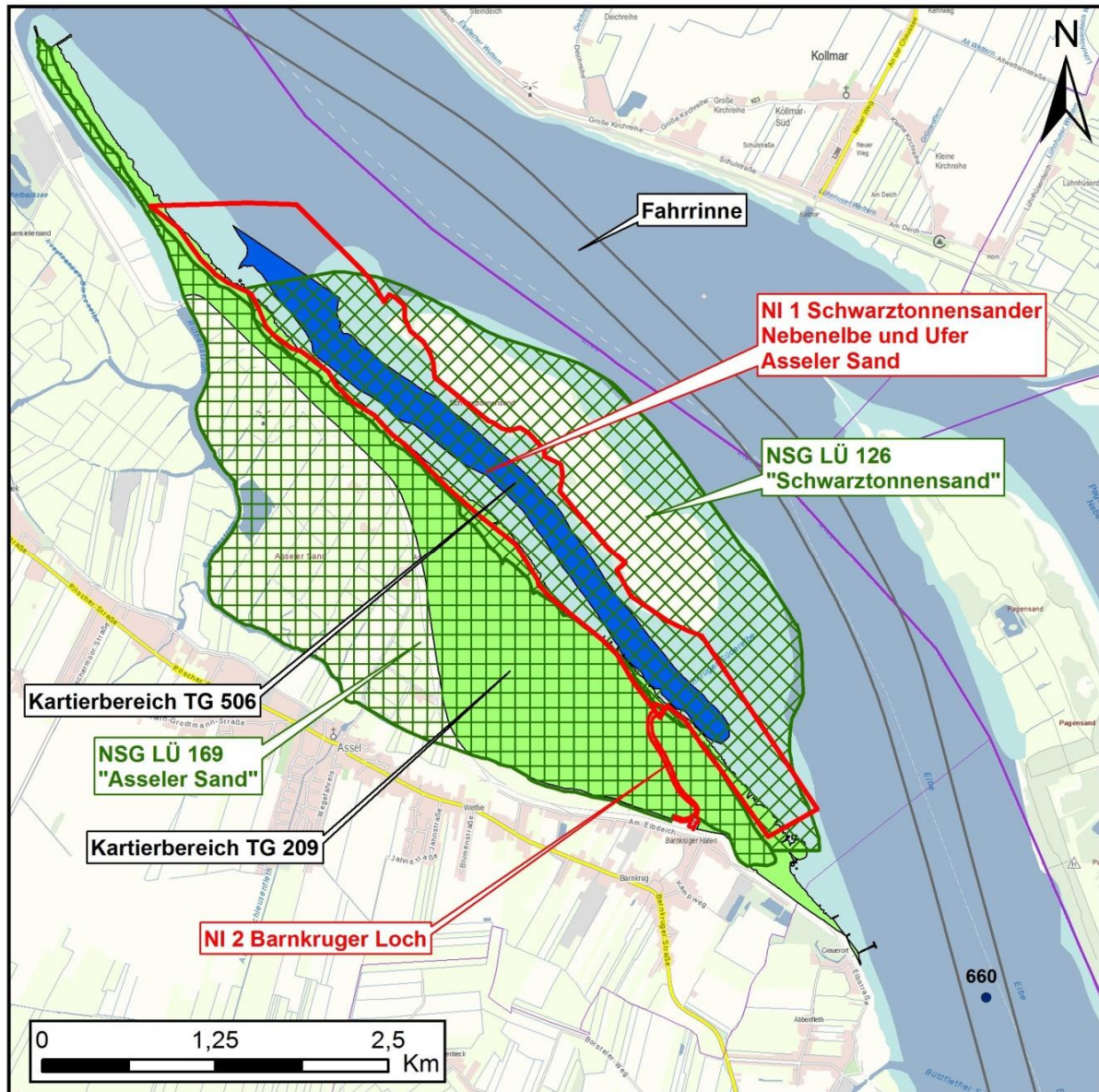
- *„Von den Wattflächen werden die Teilgebiete ... und Schwarztonnensand bis Freiburg (406) aufgrund ihrer großflächigen Ausbildung im Erhaltungszustand mit „B“ bewertet.*
- *Der Böschrücken (504), die Nebelbe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser (506) und die Hahnöfer und Lühesander Nebelben (508) liegen abseits des vertieften Fahrwassers und sind deshalb [ebenfalls] im Erhaltungszustand „B“.*
- *Die Nebelbe und das Wischhafener Fahrwasser gehören zum LRT 1130. Da sie nicht mit Fahrinnen ausgebaut sind, ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien B.“*

Diese Bewertung der eu- und sublitoralen Bereiche im FFH-Gebiet „Untereelbe“ wird durch die Bewertung der Arbeitsgruppe des NLWKN und begleitender Diskussionen mit der Fa. BIOS als Auftragnehmer (BIOS 2010, S. 38) gestützt. Die Bewertung folgt zudem anhand des Kartierschlüssels für die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels 2012, Tab. 3, S. 11).

#### Datenlage Stand Januar 2018

Hinweise zu einem veränderten Erhaltungszustand (Stand Januar 2018) liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand ist günstig („B“).





**Abbildung 4-1: TG 209 und 506 (406) mit NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) und NSG Asseler Sand (LÜ 169) sowie Maßnahmenfläche NI 1 und NI 2**

Erläuterung: Grün schraffiertes Gebiet = Naturschutzgebiete NSG LÜ 169 „Asseler Sand“ sowie NSG LÜ 126 „Schwarztonnensand“ (beide im FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“)  
TG = Teilgebiet/Kartierbereich der Basiserfassung zum FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ (BIOS 2010), blau – aquatisch, grün – terrestrisch:  
TG 209 Asseler Sand (Außendeich), TG 506 Nebenelbe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser (Sublitoral). Das ausgedehnte TG 406 Schwarztonnensand bis Freiburg (Watt) ist nicht dargestellt.  
Rote Linien = Umgrenzung der planfestgestellten KSM NI 1 und NI 2  
Zwei braune Linien in der Elbe markieren den Verlauf der Fahrrinne  
660 = Elbe-Kilometer (weiße, gestrichelte Linie)

## TG 209 / Asseler Sand und Barnkruger Loch

### Erhaltungszustand gemäß SDB (Datenbasis 2007/2008)

Die in die offizielle Gesamtbewertung des LRT 1130 im SDB (NLWKN 2017) eingeflossene Teilgebietsbewertung beruht auf der Basiserfassung (BIOS 2010, Geländearbeiten 2007/2008). Der Erhaltungszustand des supralitoral Ästuars im TG 209 wurde (BIOS 2010) aufgrund der unten genannten Defizite in der Zusammenschau der Kriterien mit „C“ bewertet. Das angrenzende Eulitoral wurde mit günstig („B“) bewertet. Denn der Uferbereich weist *„Brackwasser-Wattröhrichte und Brackmarschröhrichte [auf], die fast auf der ganzen Uferlänge in einem breiten Streifen dem Grünland vorgelagert sind“* (BIOS 2010, S. 72). Daraus resultiert seine günstige Bewertung. Auch das vorgelagerte vegetationslose Watt (TG 406) wurde mit günstig („B“) bewertet. Die Gesamtbewertung des LRT 1130 im Teilgebiet 209 Asseler Sand und Barnkruger Loch war nach BIOS (2010) ungünstig („C“) mit leichter Tendenz zu „B“.

Die Zustandsermittlung und -bewertung im Rahmen der Basiserfassung lässt sich für das TG 209 Asseler Sand (Außendeich) wie folgt zusammenfassen (BIOS 2010, S. 71ff.):

- *„Im TG 209 gibt es vier Lebensraumtypen, die ohne Berücksichtigung von LRT 1130 nur 5,4 ha oder 1,3 % des TG einnehmen. Der LRT 1130 umfasst die Gesamtfläche mit Ausnahme einer Hofstelle im Außendeich und überlagert die anderen LRT.“*
- *„Die Fläche der Lebensraumtypen ist insgesamt sehr gering entwickelt. Die übrigen ästuartypischen Biotope haben aber mit 185 ha einen Anteil von fast 50 % am Teilgebiet. Dabei handelt es sich um 85 ha mesophiles Grünland, Nassgrünland und Flutrasen und um 96 ha Brackwasser-Wattröhrichte und Brackmarschröhrichte, die fast auf der ganzen Uferlänge in einem breiten Streifen dem Grünland vorgelagert sind. Uferverbau gibt es nur an kurzen Strecken u.a. an der Mündung vom Ruthenstrom.“*
- *„Wesentliche Beeinträchtigungen verursachen die Entwässerung, die intensive Grünlandnutzung und der Obstanbau.“*

### Datenlage Stand Januar 2018

Zum Asseler Sand liegen Informationen zu einem seit der Basiserfassung (BIOS 2010) positiv veränderten Erhaltungszustand vor. Nach wie vor ist der außendeichs gelegene Teil des Asseler Sandes mit rd. 290 ha einer der größten unbedeichten Bereiche im FFH-Gebiet „Untere Elbe“, der zudem noch mehrere Priele aufweist. NLWKN<sup>10</sup> attestiert diesem Teil des Gebietes eine *„herausragende Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel“* und weist auf Vorkommen mesophilen Grünlands hin.

Der Landschaftsrahmenplan des LK Stade (2014) hebt den Außendeichsbereich des Asseler Sandes wegen *„der Vorkommen von mehr als fünf Pflanzenarten von sehr hoher und/oder hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz“* hervor. NLWKN (Email Naturschutzstation Untere Elbe vom 15.06.2017) teilt zudem mit, dass auf dem Asseler Sand eine *„Grünlandbewirtschaftung gemäß den Regelungen der NSG-VO Asseler Sand“* stattfinden würde; hinzu kämen noch *„teilweise zusätzliche Regelungen in den Pachtverträgen auf Flächen der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen“*. Bei Bedarf würde zudem Wachtelkönig-Schutz durch sehr späte Mahd durchgeführt.

Im Ergebnis fortlaufender Maßnahmen der Naturschutzbehörden, hier insbesondere einer naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (s. Tabelle 4-1, Nr. 3.21 *„Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung extensiver Grünlandnutzung“*), hat sich der Erhaltungszustand des landwirtschaftlich genutzten Supralitorals im TG 209 „Asseler Sand (Außendeich)“ / NSG „Asseler Sand“ (LÜ 169) seit

<sup>10</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen\\_naturschutzgebiete/42459.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/42459.html)

der Basiserfassung (2007) verbessert. Zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands („B“) im 389 ha umfassenden TG 209 ist ein 50%iger Flächenanteil ästuartypischer Biotope mit einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich (s. Kapitel 6.1). Dieser war schon zur Zeit der Basiserfassung annähernd erreicht. Im Ergebnis fortlaufender Naturschutzmaßnahmen ist der Asseler Sand (Außen-deich) mit Stand Januar 2018 als günstig („B“) zu bewerten. Dieses entspricht auch der Sichtweise der zuständigen Naturschutzbehörden (UNB LK Stade, NLWKN).

#### Barnkruger Loch

Dieses Nebengewässer der Schwarztonnensander Nebenelbe mit früher vorhandener Verbindung zum „*Teilgebiet 208, Nebengewässer der Elbe auf Krautsand (binnendeichs)*“ wird in der Basiserfassung (BIOS 2010) im Text nicht erwähnt. Der Erhaltungszustand des als „Brackmarschpriel“ (Biotop-typ KBP) erfassten Gewässers bzw. Polygons wurde jedoch separat mit ungünstig („C“) bewertet.

Ggf. erfolgte die damalige Bewertung aufgrund fehlender oder nur teilweise ausgebildeter uferbegleitender Röhrichte. Diese Bewertung ist mit Stand Januar 2018 nicht mehr zutreffend. Das Barnkruger Loch (in Kartendarstellungen auch als „Barnkruger Süderelbe“ bezeichnet) ist, mit Stand Januar 2018, durchgehend von Röhrichten gesäumt. Zudem haben sich bereits im Jahr 2008 vorhandene Gehölze unterdessen ausgedehnt und bilden in Teilabschnitten ästuartypische Bestände aus Strauch- und Baumarten der Weichholzaue.

Der aktuelle Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016, S. 121) stellt für die Charakterisierung des Biotoptyps KBP fest: ... *naturnaher Ausprägung Ufervegetation aus Brackwasser-Röhrichten*“ und desweiteren (S. 122) „*FFH: Priele innerhalb der Ästuarie gehören außerdem zum LRT 1130 „Ästuarien*“.

Insofern ist das Barnkruger Loch dem mit „B“ bewerteten Eulitoral des Asseler Sandes zuzuordnen und auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung insoweit als günstig („B“) zu bewerten.

Dieses entspricht auch der Sichtweise der zuständigen Naturschutzbehörden (UNB LK Stade, NLWKN).

### **4.3.2.2 Standardmaßnahmen**

#### **TG 506 / Schwarztonnensander Nebenelbe**

Im aquatischen Bereich des TG 506 „Nebenelbe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser“ bzw. des NSG Schwarztonnensand sind keine Standardmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zur Verbesserung des Erhaltungszustandes verpflichtend durchzuführen, da dort mit Stand der Basiserfassung (BIOS 2010) bereits ein günstiger Erhaltungszustand „B“ gegeben war. Daran hat sich mit Stand Januar 2018 nichts geändert.

Weitergehende Maßnahmen zur Vergrößerung der Flächengröße sowie der Entwicklung von Strukturen und Funktionen werden nicht erforderlich, da die bestehenden Strukturen und Prozesse – hier eine weitgehend natürlich ausgeprägte dynamische Nebenrinne mit Flach- und Tiefwasserzonen sowie Uferbereichen – bereits ausreichen und den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Unterelbe“ (Amtsblatt des LK Stade Nr. 40 vom 14.10.2010, s. auch Kap. 3.4) entsprechen und durch diese auch gesichert sind. Ein Pflegebedarf besteht nicht.<sup>11</sup>

Erforderliche Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sind insoweit also

<sup>11</sup> Zukünftig ggf. erforderliche Pflegebaggerungen würden dazu dienen, einen weiter verbesserten Zustand aufrechtzuerhalten.

- der Fortbestand des Schutzstatus als NSG mit den entsprechenden Regelungen und Verboten<sup>12</sup> sowie
- der Erhalt der Flächengröße bzw. relevanter Strukturen und Funktionen.

Im Ergebnis wird der günstige Erhaltungszustand „B“ durch diese Maßnahmen aufrecht erhalten.

### **TG 209 / Asseler Sand (Außendeichs) sowie Barnkruger Loch**

Im terrestrischen Bereich des TG 209 „Asseler Sand“ bzw. des NSG Asseler Sand sind im Rahmen des Gebietsmanagements prioritär nur noch Standardmaßnahmen zur Erhaltung des Status Quo (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) weiterhin durchzuführen. Denn ein günstiger Erhaltungszustand („B“) ist dort bereits (Stand Januar 2018) gegeben.

Verglichen mit dem Zustand bei der Basiserfassung (2007, 2008) ist eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung ins Werk gesetzt worden. Es besteht insoweit ein fortdauernder Pflegebedarf, die bestehende naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung ist dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dies ist administrativ gewährleistet. Dies gilt gleichermaßen für den Erhalt von Flächengröße sowie wertbestimmenden Strukturen und Funktionen.

Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sind für beide Teilgebiete also

- der Fortbestand des Schutzstatus als NSG mit den entsprechenden Regelungen und Verboten<sup>13</sup>,
- der Erhalt der Flächengröße bzw. relevanter Strukturen und Funktionen und somit
- der Fortbestand der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (auf dem Asseler Sand).

Im Ergebnis wird der günstige Erhaltungszustand „B“ aufrecht erhalten.

### **4.3.3 Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden**

Bei den in den TG 506 / Schwarztonnensander Nebelbe und TG 209 / Asseler Sand mit Barnkruger Loch planfestgestellten KSM handelt es sich um die Maßnahmen

- NI 1 Schwarztonnensander Nebelbe mit Ufer Asseler Sand und (TG 506 und 209) sowie
- NI 2 Barnkruger Loch (TG 209).

Die KSM umfassen diverse Teilmaßnahmen. Diese sind in Planänderungsunterlage III, Teil 4 (IBL Umweltplanung 2010a) sowie Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) beschrieben. Die planfestgestellten KSM „Schwarztonnensander Nebelbe“ und Nebengewässer „Barnkruger Loch“ beziehen sich überwiegend auf eu- und sublitorale Bereiche. Auf dem Asseler Sand ist die Neuanlage eines Gewässers (Uferschlenze) geplant, dass als weiteres Nebengewässer an die Schwarztonnensander Nebelbe angebunden werden soll.

<sup>12</sup> Die NSG-Verordnung wird überarbeitet werden.

<sup>13</sup> Die NSG-Verordnung wird überarbeitet werden.

### **KSM NI 1 Schwarztonnensander Nebanelbe und Ufer Asseler Sand**

Die Maßnahme NI 1 umfasst zwei Teilmaßnahmen (IBL Umweltplanung 2010b, S. 49 – 51, s. auch Karte G-2 in IBL & IMS 2007):

- „Herstellung und Optimierung von Sublitoral mit Retentions- und Lebensraumfunktion“ und
- „Schaffung eines ökotonen Ufers am Asseler Sand (Rückbau von Deckwerk und Anlage von Uferschlenzen)“.

#### Darstellung des Überschießenden

Wie oben dargelegt, sind im TG 506 Schwarztonnensander Nebanelbe (mit TG 406 Wattflächen von Schwarztonnensand bis Freiburg) keine Maßnahmen zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) verpflichtend durchzuführen.

Das weitergehende Aufwertungspotential der geplanten KSM wurde in der Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) dargelegt. Der im IBP als kohärenzgeeignet benannte Maßnahmenvorschlag Nr. 3.3 *„Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen“* zielt auf die langfristige Vergrößerung des Flächenanteils der Flachwasserbereiche im Planungsraum, um insbesondere die Funktionalität für Fische (u.a. Finte, Schnäpel), den LRT 1130 und den Sauerstoffhaushalt zu verbessern.

Für das TG 209 Asseler Sand (Außendeichs) gilt dies gleichermaßen. Es sind keine Maßnahmen zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) verpflichtend durchzuführen. Die neu zu schaffenden Schlenzen betreffend sei angemerkt, dass mehrere IBP-Maßnahmenvorschläge (*„investive Maßnahmen“*, *kohärenzgeeignet*) auf die Anlage von Nebengewässern zielen, so Nr. 3.11 *„Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schierlings-Wasserfenchel-Vorkommen“*, Nr. 3.14 *„Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit in die Mittel- und die Elbnabengewässer“*, Nr. 3.23 *„Schaffung von Tidewassertümpeln im Deichvorland und Kleingewässern im Binnenland“*.

Somit ist zur KSM NI 1 Schwarztonnensander Nebanelbe und Ufer Asseler Sand festzustellen:

1. Die planfestgestellte KSM NI 1 mit ihren Teilmaßnahmen dient nicht der notwendigen Erhaltung gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Denn eine entsprechende Maßnahme ist aufgrund des bereits günstigen Erhaltungszustands des LRT 1130 im TG 506 (und 406) nicht erforderlich. Zudem dient die Maßnahme NI 1 nicht der Vermeidung von Verschlechterungen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, da sie über die in der NSG-VO benannten Schutzvorschriften (hier: Regelungen zum Betreten des Gebietes) hinausgeht.
2. Die planfestgestellte KSM NI 1 mit ihren Teilmaßnahmen führt zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 1130 (erhöhte Durchströmung, Stärkung des Fisch- und Makrozoobenthosbestands durch Lebensraumaufweitung).

Damit handelt es sich auch nicht um eine Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen des LRT 1130, sondern um eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme (Burckhardt 2016, S. 106).

3. Im IBP Elbeästuar (NLWKN 2011, Tab. 50, S. 132 – 133) ist ein entsprechender Maßnahmentyp als Nr. 3.3 *„Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen“* als kohärenzgeeignet eingestuft (NLWKN 2011b, S. B-143).
4. Die planfestgestellte KSM bewirkt eine weitere Biotopaufwertung des LRT 1130 im TG 506 (406) und 209 als Teilen des FFH-Gebietes „Untere Elbe“. Sie ist somit eine funktionsbezogene Kompen-

sation der prognostizierten vorhabensbedingten Beeinträchtigung der Naturnähe des LRT 1130 Ästuare.

Fazit: Die Maßnahme NI 1 Schwarztonnensander Nebenelbe und Ufer Asseler Sand ist kohärenzge- eignet und vollständig überschießend. Sie kompensiert in Verbindung mit den weiteren in Niedersachsen planfestgestellten KSM vollständig die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untere Elbe“.

### **KSM NI 2 Barnkruger Loch**

Die planfestgestellte KSM NI 2 umfasst (IBL Umweltplanung 2010b, S. 60) die

- dauerhafte Vergrößerung der Flachwasserlebensräume und bessere Durchströmung und Verminderung der Verschlickung im Barnkruger Loch.

#### Darstellung des Überschießenden

Wie in Kap. 4.3.2.2 ermittelt, sind auf dem Asseler Sand inkl. Barnkruger Loch keine Maßnahmen zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) verpflichtend durchzuführen.

Das Aufwertungspotential der geplanten KSM wurde in der Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) dargelegt.

Zur KSM NI 2 Barnkruger Loch ist folgendes festzustellen:

1. Die planfestgestellte KSM NI 2 dient nicht der notwendigen Erhaltung gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Denn eine entsprechende Maßnahme ist, aufgrund des bereits günstigen Erhaltungszustands des LRT 1130 auf dem Asseler Sand / im Barnkruger Loch, nicht erforderlich. Zudem dient die Maßnahme NI 2 nicht der Vermeidung von Verschlechterungen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, da sie über die in der NSG-VO benannten Schutzvorschriften (hier: Regelungen zum Betreten des Gebietes) hinausgeht.
2. Die planfestgestellte KSM NI 2 führt zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 1130 (erhöhte Durchströmung, Stärkung des Fisch- und Makrozoobenthosbestands durch Lebensraumaufweitung). Damit handelt es sich auch nicht um eine übliche Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen des LRT 1130, sondern um eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme (Burckhardt 2016, S. 106).
3. Im IBP Elbeästuar (NLWKN 2011, Tab. 50, S. 132 – 133) ist ein entsprechender Maßnahmentyp als Nr. 3.3 „*Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen*“ als kohärenzgeeignet eingestuft (NLWKN 2011b, S. B-143).
4. Die planfestgestellte KSM führt zu einer weiteren Aufwertung des Lebensraumtyps 1130 im TG 209 als Teil des FFH-Gebietes „Untere Elbe“. Sie stellt somit eine funktionsbezogene Kompensation des vorhabensbedingt angenommenen graduellen Funktionsverlusts (Naturnähe) des LRT 1130 Ästuarien dar.

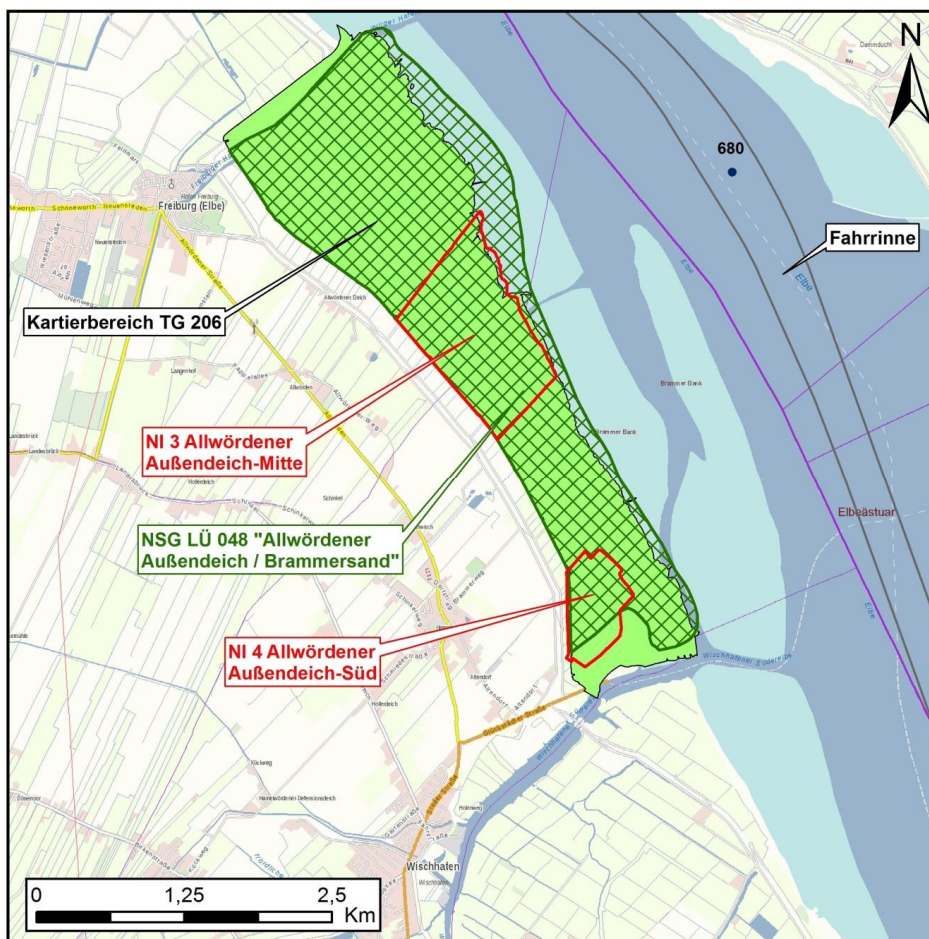
Fazit: Die Maßnahme NI 2 Barnkruger Loch ist kohärenzgeeignet und vollständig überschießend. Sie kompensiert, in Verbindung mit den weiteren in Niedersachsen planfestgestellten KSM, vollständig die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untere Elbe“.

## 4.4 Allwördener Außendeich (TG 206 / NSG Allwördener Außendeich - Brammersand)

### 4.4.1 Räumliche Einordnung

Der Allwördener Außendeich liegt in den Gemeinden Freiburg und Wischhafen und umfasst das Vorland zwischen Freiburger Hafendriel und Wischhafener Süderelbe (Abbildung 4-2). Als TG 206 der Basiserfassung hat er eine Fläche von 599,39 ha (BIOS 2010). Das vorgelagerte Eulitoral ist dem ausgedehnten TG 406 Schwarztonnensand bis Freiburg (Watt) zugeordnet. Schutzgebiete mit räumlicher Überschneidung (Abbildung 4-2) sind das NSG Allwördener Außendeich – Brammersand und das FFH-Gebiet „Untereibe“ (Landesinterne Nr. 003, EU-Kennziffer DE 2018-331).

Im TG 206 sind die KSM NI 3 Allwördener Außendeich-Mitte und NI 4 Allwördener Außendeich-Süd geplant.



**Abbildung 4-2: NSG „Allwördener Außendeich / Brammersand“ (LÜ 048) mit TG 206 sowie Maßnahmenflächen NI 3 und NI 4**

Erläuterung: Grün schraffiertes Gebiet = Naturschutzgebiet NSG LÜ 48 „Allwördener Außendeich / Brammersand“ (im FFH-Gebiet 003 „Untereibe“)  
TG = Teilgebiet/Kartierbereich der Basiserfassung zum FFH-Gebiet 003 „Untereibe“ (BIOS 2010), hier: grün – terrestrisch: TG 206 – Allwördener Außendeich. Das vorgelagerte ausgedehnte TG 406 Schwarztonnensand bis Freiburg (Watt) ist nicht dargestellt.  
Rote Linien = Umgrenzung der planfestgestellten KSM NI 3 und NI 4  
Zwei braune Linien in der Elbe markieren den Verlauf der Fahrinne  
680 = Elbe-Kilometer (weiße, gestrichelte Linie)

## 4.4.2 Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen

### 4.4.2.1 Zustandsermittlung und -bewertung

#### Erhaltungszustand gemäß SDB (Datenbasis 2008)

Die in die offizielle Gesamtbewertung des LRT 1130 im SDB (NLWKN 2017) eingeflossene Teilgebietsbewertung beruht auf der Basiserfassung. Diese lässt sich (BIOS 2010, S. 66 ff.) für das TG 206 Allwördener Außendeich (NSG Allwördener Außendeich / Brammersand, LÜ 048) wie folgt zusammenfassen (maßgebliche bewertungsrelevante Defizite von IBL Umweltplanung unterstrichen):

- „Im TG 206 gibt es vier Lebensraumtypen, die im terrestrischen Bereich nur 3 ha oder 0,5 % des TG einnehmen. Der LRT 1130 umfasst die Gesamtfläche mit Ausnahme einiger Straßen und überlagert die anderen LRT.“
- „Die übrigen ästuartypischen Biotope haben dagegen mit 168 ha einen Anteil von 28 % am Teilgebiet. Dabei handelt es sich um 122 ha mesophiles Grünland und Flutrasen und um 40 ha Röhrichte und Brackwasserpriele. Die Uferkante zum Watt ist weitgehend unverbaut. In der Zonierung fehlt aber vielfach der Röhrichtgürtel am Übergang zum Watt, weil die Bewirtschaftung bis ans Wasser reicht.“
- Obwohl es sich um ein sehr großes und breites Marschgrünlandgebiet handelt, in dem sich potentiell ein vielfältiges Spektrum mesophiler und Nassgrünlandtypen ausbilden könnte, kommt der LRT Magere Flachland-Mähwiese nicht vor. Die großflächig vorherrschende Weidenutzung der Weidelgras-Weißkleeweiden und hohe Intensität der Nutzung des Mahdgrünlandes verhindert die Ausprägung dieses naturraumtypischen Lebensraumtyps.“
- „Wesentliche Beeinträchtigungen verursachen die Entwässerung und die einseitige, intensive Weidewirtschaft. (..)

Der Erhaltungszustand des supralitoralen Ästuars wurde in der Zusammenschau der Kriterien mit ungünstig („C“) und der des vorgelagerten Eulitorals im TG 206 mit günstig („B“) bewertet (BIOS 2010, S. 66 ff, in Verbindung mit Drachenfels, 2012<sup>14</sup>).

#### Datenlage (Stand Januar 2018)

Der IBP Elbeästuar (NLWKN 2011b, Seite 29) weist darauf hin, dass „auf verschiedensten Handlungsebenen bereits umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Gebietes ergriffen“ worden seien. Insbesondere sei, neben „Nutzungsextensivierung“, „der Wasserhaushalt der Naturschutzflächen verbessert“ worden. NLWKN (2011b, Seite 31) weist zudem darauf hin, dass u.a. der Bereich „Allwördener Außendeich“ darüber hinaus ein „Schwerpunkt des Vertragsnaturschutzes“ sei. Dies würde die übrigen „Instrumente zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen (Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben) ergänzen“. Zudem seien (NLWKN 2011b, Seite 31 sowie Seite 32, Abb. 10: Kompensationsflächen und sonstige öffentliche Flächen im Planungsraum) „innerhalb des Planungsraums vermehrt Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung erworben“ worden – so auch im „Allwördener Außendeich“, die „teilweise im Zusammenhang mit landeseigenen Naturschutzflächen größere zusammenhängende Komplexe“ bilden würden.

<sup>14</sup> Drachenfels (2012) führt zur Berücksichtigung von wesentlichen Beeinträchtigungen aus: „Wird ein wesentliches Teilkriterium mit C bewertet, bestimmt es den Wert des gesamten Oberkriteriums, insbesondere bei den Beeinträchtigungen.“ Drachenfels nennt Schlüsselfaktoren, die „demnach zur Gesamtbewertung eines Vorkommens mit C (oder zum Verlust des LRT) führen...“ Dies sind für (Hervorhebungen durch IBL Umweltplanung):

- „Moore, Feuchtwälder, Feuchtgrünland und andere Feuchtbiotope: Entwässerung in Verbindung mit dem Verlust von Nässezeigern [...]
- Grünland: Artenverarmung durch zu starke Düngung und/oder zu intensive Nutzung.“



Nach schriftlicher Mitteilung des NLWKN (06/2017) sowie Auskunft durch UNB LK Stade (06/2017) findet eine extensive Flächenbewirtschaftung auf ausgedehnten Flächen des Allwördener Außen-  
deichlands statt:

1. *„Extensive Grünlandbewirtschaftung, gemäß Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Vogel-  
schutzgebiet DE-2323-401 „Unterelbe bis Wedel“ sowie FFH-Gebiet 2018-331 „Unterelbe“, auf  
Naturschutzflächen im Eigentum des Landes Niedersachsen; Allwörden Süd (..); weitreichende  
Pachtauflagen (..)“*
2. *„Vertragsnaturschutz auf Flächen im privaten Eigentum; Varianten GL<sup>15</sup>, NG1, NG3 und NG4<sup>16</sup> im  
Bereich (..) Allwördener Außendeich (s. Maßnahmenmerkblätter).“*
3. *„In den Altkompensationsgebieten (..) Allwörden sowie auf der Insel Schwarztonnensand wird seit  
2013 ein Prädatorenmanagement durch den LK Stade durchgeführt.“*

Bei den Maßnahmenkategorien GL, NG1, NG3 und NG4 handelt es sich um extensive Bewirtschaf-  
tungsformen von Dauergrünland, die finanziell gefördert werden (NLWKN 2015, 2016). Der  
Allwördener Außendeich gehört zur Förderkulisse. Nach schriftlicher Mitteilung des NLWKN  
(15.06.2017) werden die entsprechenden Maßnahmen seit vielen Jahren (>= 20 Jahre) durchgeführt;  
abhängig von der Kategorie:

- Zeitliche Eingrenzung der Nutzung von Vergrämungsanlagen,
- Vorgaben zur Nutzungsfrequenz und –abfolge,
- Einschränkung der Beweidungsintensität,
- Untersagung und Verzicht von bestimmten Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,
- Untersagung von Beunruhigungen,
- Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Bewässerung (Einstau von Gräben und/oder Blän-  
ken) und zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gräben, Schaffung von Blän-  
ken),
- zeitliche Beschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung, der Mahd oder der Beweidung,
- Verzicht auf Düngung bzw. keine organische Düngung,
- Beschränkung der Anzahl der Weidetiere bzw. des Beweidungsregimes,
- Beschränkung der Schnitthäufigkeit bei Mahd,
- Stehenlassen von Randstreifen (ggf. mit unterschiedlicher Breite) an einer Längsseite für einen  
befristeten Zeitraum sowie
- erhöhte Wasserstandshaltung bzw. aktive Zuwässerung für einen befristeten Zeitraum.

Im Ergebnis sind extensive Grünlandstrukturen mit eingelagerten Kleingewässern und Grüp-  
pen/Grabenaufweitungen sowie teils gut ausgeprägte eulitorale Uferstrukturen vorhanden (breiter  
Röhrichtgürtel, Auengebüsche, Baumweiden am Ufer mit vorgelagerten Watten). Intensivgrünland mit  
Weidenutzung wurde deutlich zurückgedrängt. Die BfG (2014a, S. A-IV, 2014b, 2014c) dokumentiert  
in mehreren Berichten, dass verschiedene bereits durchgeführte Maßnahmen zur Nutzungsextensivie-  
rung wesentlichen Beeinträchtigungen (BIOS 2010, hier; zu intensive Nutzung) entgegenwirken und  
damit positiv auf den Gebietszustand wirken. Es kommen nunmehr Biotoptypen des mesophilen Grün-  
lands sowie des Feucht- und Nassgrünlands vor, die den ästuartypischen Biotoptypen (BIOS 2010,  
abgestimmt mit NLWKN) zuzuordnen sind. Lediglich Teilflächen werden nach Mitteilung des NLWKN  
(Email Hr. Ludwig vom 18.10.2017) noch intensiv bewirtschaftet und sind ungünstig („C“) zu bewerten.

<sup>15</sup> Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (GL1) und GL 12 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung  
außerhalb von Schutzgebieten

<sup>16</sup> Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen (NG4) und außerhalb von  
Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG3), naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland (NG1)

Im Ergebnis hat sich der Erhaltungszustand des landwirtschaftlich genutzten Supralitorals im TG 206 „Allwördener Außendeich“ / NSG „Allwördener Außendeich / Brammersand“ (LÜ 048) seit der Basiserfassung (2008) deutlich verbessert (der erforderliche Anteil (s. Kapitel 6.1) ästuartypischer Biotope ist vorhanden).

Der Erhaltungszustand des Allwördener Außendeichs ist mit Stand Januar 2018 als günstig („B“) zu bewerten.<sup>17</sup> Dieses entspricht auch der Sichtweise der zuständigen Naturschutzbehörden (UNB LK Stade, NLWKN).

#### 4.4.2.2 Standardmaßnahmen

Im terrestrischen Bereich des TG 206 „Allwördener Außendeich“ bzw. des NSG Allwördener Außendeich / Brammersand sind im Rahmen des Gebietsmanagements nur noch Standardmaßnahmen zur Erhaltung des Status Quo (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) weiterhin durchzuführen. Denn ein günstiger Erhaltungszustand („B“) ist dort bereits (Stand Januar 2018) gegeben.

Verglichen mit dem Zustand bei der Basiserfassung (2008) ist eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung ins Werk gesetzt worden. Es besteht insoweit ein fortdauernder Pflegebedarf, die bestehende naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung ist dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dies ist administrativ gewährleistet.

Dies gilt gleichermaßen für den Erhalt von Flächengröße sowie wertbestimmenden Strukturen und Funktionen.

Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sind insoweit also

- der Fortbestand des Schutzstatus als NSG mit den entsprechenden Regelungen und Verboten<sup>18</sup>,
- der Erhalt der Flächengröße bzw. relevanter Strukturen und Funktionen und somit
- der Fortbestand der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung.

Im Ergebnis wird der günstige Erhaltungszustand „B“ aufrecht erhalten.

---

<sup>17</sup> BfG (2014a, b, c) gibt Hinweise zum weiteren Aufwertungspotenzial der bereits in gutem Zustand befindlichen Flächen, u.a.:

- Ihr Aufwertungspotenzial (gemeint: Flutrasen) liegt in der Entwicklung von tidebeeinflusstem, im Frühjahr flach überstaute Flächen mit einer artenreichen Flutrasenvegetation, die größere Bestände wertbestimmender Feuchte- und Salzzeiger enthält (...).
- Vernässungsmaßnahmen wären insbesondere auf den relativ tiefliegenden Flächen zwischen den deichnahen und den elbenahen Parzellen wirksam.
- Im gesamten Gebiet wäre mehr Tidedynamik wünschenswert, die an den Gräben und Prielen mehr Uferabbrüche schafft. Solche Abbrüche sind bei der Nutzung des Gebietes zu tolerieren.“
- „Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserverfügbarkeit und zur Erhöhung des Tideeinflusses sollten Feuchtearten wie die Sumpfsimse, die Großseggen oder wertbestimmende Salzzeiger entlang der Gruppen fördern. Die Feuchtebedingungen, die zurzeit zwischen den Feuchtestufen „frisch“ und „feucht“ liegen, könnten durch Vernässungsmaßnahmen in Richtung der Feuchtestufe „feucht“ aufgewertet werden (...).
- Durch die Extensivierungs- und Vernässungsmaßnahmen könnte sich das „sonstige mesophile Grünland“ zum „mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte“ oder zum „mesophilen Grünland mit Salzeinfluss“ gemäß Drachenfels (2011) weiterentwickeln, was einer deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung entspricht.
- Mit Blick auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 stellt die [weitere] Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyps 6510, den mageren Flachlandmähwiesen, ein besonderes Aufwertungspotenzial dar.

<sup>18</sup> Die NSG-Verordnung wird überarbeitet werden.

#### 4.4.3 Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden

Bei den im TG 206 / Allwördener Außendeich planfestgestellten KSM handelt es sich um die Maßnahmen:

- NI 3 Allwördener Außendeich-Mitte sowie
- NI 4 Allwördener Außendeich-Süd.

Die KSM umfassen diverse Teilmaßnahmen. Diese sind in Planänderungsunterlage III, Teil 4 (IBL Umweltplanung 2010a) und Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) beschrieben. Die KSM beziehen sich auf das flächig ausgeprägte Supralitoral (landwirtschaftlich genutztes Vorland).

##### **KSM NI 3 und NI4 Allwördener Außendeich-Mitte und -Süd**

Die Maßnahmen umfassen die folgenden Teilmaßnahmen (IBL Umweltplanung 2010b, S. 37-38 sowie 45-46 und IBL Umweltplanung 2010a, Karten 7 - 10):

- Dauerhafte Extensivierung der Grünlandnutzung
- Wasser- und erdbauliche Maßnahmen
- Freie Sukzession
- Prädatorenmanagement / Entwicklung eines Eigenjagdbezirkes

Wie oben dargelegt, sind im TG 206 Allwördener Außendeich keine Maßnahmen zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zwingend durchzuführen.

Das weitergehende Aufwertungspotential der geplanten KSM wurde in der Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) bereits dargelegt. Die Teilmaßnahmen „Dauerhafte Extensivierung der Grünlandnutzung“ sowie „Wasser- und erdbauliche Maßnahmen“ „wirken jeweils aufwertend auf die gesamte Maßnahmenfläche“. Nutzungsextensivierung ist dabei die notwendige Grundlage für eine zielgerechte Vernässung mit der Entwicklung insbes. artenreicher Feuchtgrünländer.

Im IBP sind entsprechende Maßnahmenvorschläge als kohärenzgeeignet benannt, nämlich Nr. 3.4 „...Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untereibe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral)“ (NLWKN 2011b, S. B-145) sowie Nr. 3.21 „Maßnahme zur Erhaltung/Entwicklung extensiver Grünlandnutzung inkl. Ackerrückführung in Grünland“ (NLWKN 2011b, S. B-183-185)

Die „Wasser- und erdbauliche Maßnahmen“ entsprechen der im IBP als kohärenzgeeignet benannten Maßnahme Nr. 3.4 (s.o.) sowie Nr. 3.7 „Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen“ (NLWKN 2011b, S. B-153) und Nr. 3.22 „Verbesserung des Wasserhaushalts auf öffentlichen Flächen“ (NLWKN 2011b, S. B-187-188). Die „freie Sukzession“ entspricht der im IBP als kohärenzgeeignet benannten Maßnahme Nr. 3.6 „Maßnahmen zur Förderung der Auwaldentwicklung“ (NLWKN 2011b, S. B-149). Dies gilt auch für die „Entwicklung eines Eigenjagdbezirkes“. Diese entspricht der im IBP als kohärenzgeeignet benannten Maßnahme 3.18 „...zur Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland“ (NLWKN 2011b, S. B-177 - 178).

Somit ist zu den KSM NI 3 und NI 4 Allwördener Außendeich-Mitte und –Süd festzustellen:

1. Die planfestgestellten KSM NI 3 und NI 4 dienen nicht der notwendigen Erhaltung gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Denn entsprechende Maßnahmen sind, aufgrund des bereits günstigen Erhaltungszustands des LRT 1130 im TG 206, nicht zwingend durchzuführen.

Die Teilmaßnahme „Entwicklung eines Eigenjagdbezirkes“ stellt keine Standardmaßnahme zur Vermeidung von Verschlechterungen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dar. Sie geht über die in der NSG-VO benannten Schutzvorschriften (hier: Regelungen zum Betreten des Gebietes) hinaus.

2. Die Komplexmaßnahmen NI 3 und NI 4 führen zu einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 1130 bzw. vorhandener ästuartypischer Biotope. Damit handelt es sich auch nicht um eine übliche Standardmaßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen des LRT 1130, sondern um eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme (Burckhardt 2016, S. 106).
3. Die Teilmaßnahmen sind im IBP Elbeästuar (NLWKN 2011a, Tab. 50, S. 132 – 133) als potenziell kohärenzgeeignet aufgeführt (s.o.).
4. Die planfestgestellten KSM führen zu Biotopaufwertungen des Lebensraumtyps 1130 im TG 206 als Teil des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ und stellen somit eine funktionsbezogene Kompensation der prognostizierten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (gradueller Funktionsverlust) i.B. auf die Naturnähe des LRT 1130 Ästuar dar.

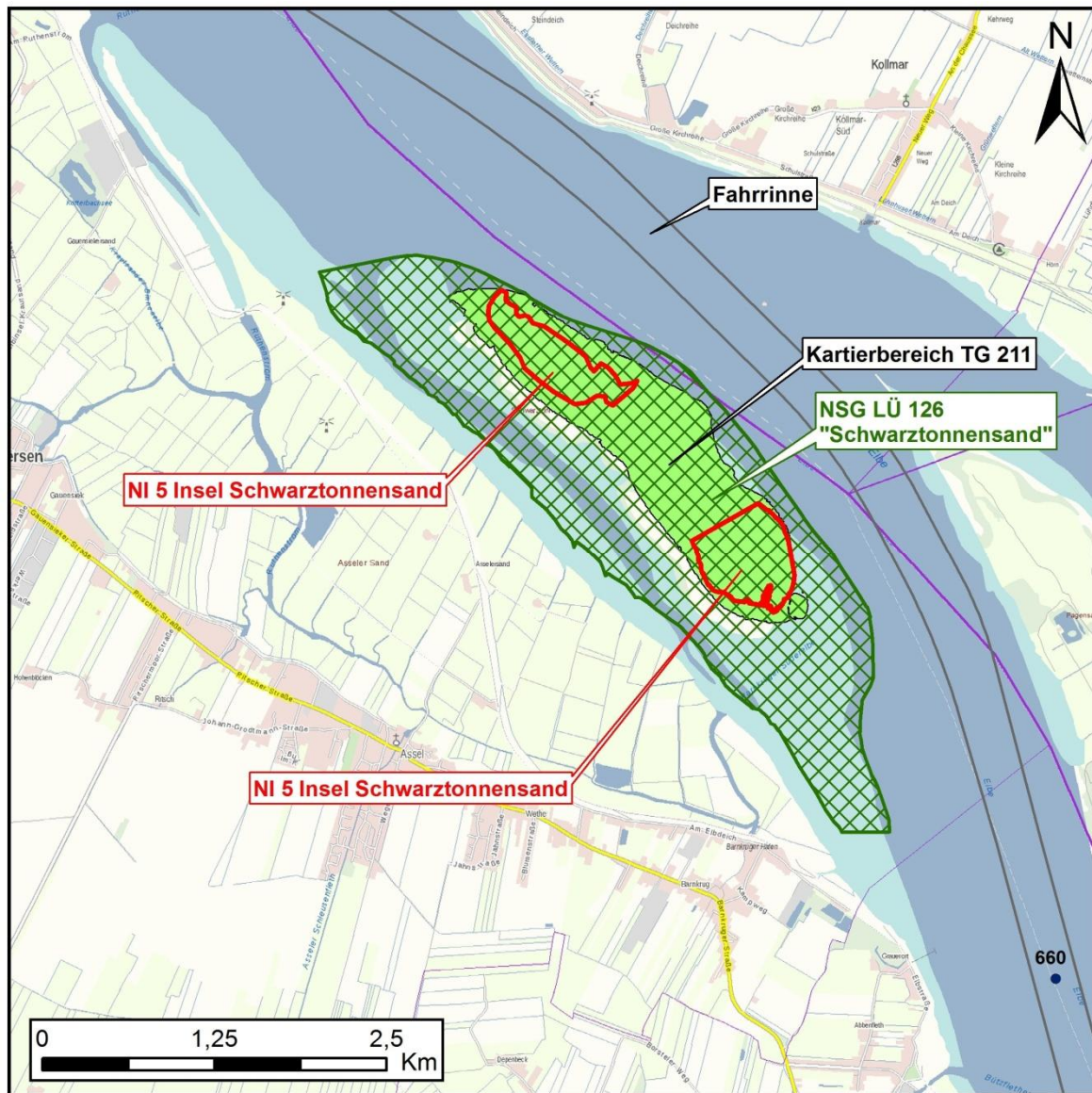
Fazit: Die Maßnahmen NI 3 und NI 4 sind kohärenzgeeignet und vollständig überschießend. Sie kompensieren, in Verbindung mit den weiteren in Niedersachsen planfestgestellten KSM, vollständig die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untere Elbe“.

#### **4.5 Insel Schwarztonnensand (TG 211)**

##### **4.5.1 Räumliche Einordnung**

Die Elbinsel Schwarztonnensand liegt in der Gemeinde Drochtersen (Abbildung 4-3). Als TG 211 hat der Bereich eine Fläche von 198 ha (BIOS 2010). In dem TG 211 Schwarztonnensand (NSG Schwarztonnensand) ist die Kohärenzmaßnahme NI 5 Insel Schwarztonnensand Nord + Süd geplant.

Schutzgebiete mit räumlicher Überschneidung (Abbildung 4-3) sind das NSG „Schwarztonnensand“ (NSG LÜ 126) und das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (Landesinterne Nr. 003, EU-Kennziffer DE 2018-331) als Bestandteile des FFH-Gebietes „Untere Elbe“.



**Abbildung 4-3: NSG Schwarztonnensand (LÜ 126) mit TG 211 sowie Maßnahmenflächen NI 5**

Erläuterung: Grün schraffiertes Gebiet = Naturschutzgebiet NSG LÜ 126 „Schwarztonnensand“ (im FFH-Gebiet 003 „Untereibe“)  
TG = Teilgebiet/Kartierbereich der Basiserfassung zum FFH-Gebiet 003 „Untereibe“ (BIOS 2010),  
blau – aquatisch, grün – terrestrisch:  
TG 211 (Insel) Schwarztonnensand, TG 506 Nebeneibe Schwarztonnensand und Wischhafener Fahrwasser  
Rote Linien = Umgrenzung der planfestgestellten KSM NI 5  
Zwei braune Linien in der Elbe markieren den Verlauf der Fahrinne  
660 = Elbe-Kilometer (weiße, gestrichelte Linie)  
Violette Linie = Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein

## 4.5.2 Zustandsermittlung und -bewertung sowie erforderliche Standardmaßnahmen

### 4.5.2.1 Zustandsermittlung und -bewertung

#### Erhaltungszustand gemäß SDB (Datenbasis 2008)

Die in die offizielle Gesamtbewertung des LRT 1130 im SDB (NLWKN 2016a) eingeflossene Teilgebietsbewertung des TG 211 / Insel Schwarztonnensand beruht auf der Basiserfassung (BIOS 2010, Geländearbeiten 2008).

Die Zustandsermittlung und -bewertung im Rahmen der Basiserfassung (BIOS 2010, Seite 74 ff.) lässt sich für das TG 211 (NSG Schwarztonnensand, LÜ 126) wie folgt zusammenfassen (Hervorhebung der für erforderliche Standardmaßnahmen bewertungsrelevanten Defizite durch IBL Umweltplanung):

- Der Schwarztonnensand ist künstlich aufgespült und weist Gehölzanpflanzungen auf; die Uferzonierung ist jedoch „naturnah“ und „ästuartypisch ausgeprägt“, eine „gewisse Morphodynamik“ ist „möglich“; „die Insel hat deshalb im gesamten FFH-Gebiet eine besonders hohe Naturnähe“<sup>19</sup>.
- „Über 99 % der Fläche der Lebensraumtypen ist in gutem Erhaltungszustand „B“ und nur weniger als 1 % in EHZ „C“. Die ästuartypischen Biotope haben eine Ausdehnung von 76 ha (39 %).“
- „Der Erhaltungszustand des supralitoralen Ästuars ist aufgrund des geringen Flächenanteils von Lebensraumtypen und ästuartypischen Biotopen von unter 50 % in der Zusammenschau der Kriterien „C“. Das angrenzende Eulitoral wird mit „B“ bewertet. In der Gesamtbewertung ergibt sich für den LRT 1130 trotzdem der EHZ „C“ mit Tendenz zu „B“.“
- „Von der Auendynamik profitiert der LRT 6430“, der ausprägungsabhängig mit „B“ oder mit „C“ bewertet wird. Ringförmig um die Insel wurde Weiden-Auwald angepflanzt. „Aufgrund der naturnahen Entwicklung werden alle Vorkommen des Auwaldes mit „B“ bewertet“.

Zusammenfassend wird der Erhaltungszustand des TG 211 gemäß BIOS (2010) als ungünstig „C“ bewertet. Die Basiserfassung weist auch auf die „im Zentrum der Insel ... auf nährstoffarmen Sanden großflächigen Magerrasen“ hin, diese würden „als Ersatzlebensräume für auentypische Flugsandfelder und flussbegleitende Dünen fungieren“ (BIOS 2010, S. 75). Diese Bereiche waren auch Teil-Lebensraum der Zwergseeschwalbe.<sup>20</sup>

#### Datenlage (Stand Januar 2018)

In der Basiserfassung (BIOS 2010, S. 32) sind in Absprache mit dem NLWKN „ästuartypische Biotop-typen“ definiert worden. Diese sollen „in erster Linie zur Bewertung der Ausprägung der terrestrischen, vegetationsbestimmten Biotopstruktur des Deichvorlandes herangezogen werden“. „Die unbewachsenen Wattbiotope sind ebenfalls typisch für das naturnahe Ästuar“, aus verschiedenen Gründen aber von nachrangiger Bedeutung für die Bewertung. Gleichwohl ist festzuhalten, dass gerade die Insel Schwarztonnensand ausgedehnte Watten mit naturnahen Übergängen zu Röhrichten aufweist. Diese Brackwasserwatten sind in der Basiskartierung (TG 406, zu LRT 1130 gehörig) günstig mit „B“ bewertet worden. Der LRP LK Stade (LK Stade 2014, u.a. S. 94) führt die Brackwasserwatten als „besonders bedeutsame charakteristische Biotope“ der Unterelbeniederung auf. Die Wattflä-

<sup>19</sup> Gemeint ist, dass die Insel bezogen auf das FFH-Gebiet Unterelbe ein Teilbereich mit besonders hoher Naturnähe ist.

<sup>20</sup> Bezogen auf die für den LRT 1130 charakteristische Brutvogelart (Zwerg-)Seeschwalbe stellt der IBP folgende Bestandssituation im Funktionsraum 4 und auf der Insel Schwarztonnensand fest: Die Insel Schwarztonnensand weist Brutvogel-vorkommen der Lach- und Flusseeeschwalbe auf, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“) befinden (NLWKN 2011a). Nachweise der Zwergseeschwalben erfolgten in größerer Zahl ausschließlich Anfang der 1980er Jahre als Gastvogel im Bereich Krautsand, Asselersand und Schwarztonnensand. Nachweise zu einem Brutgeschehen der Art auf Schwarztonnensand für den Zeitraum 1980 - 2008 liegen nicht vor (vgl. NLWKN 2011a, Tab. 62, S. A-162-163). Damit ist die Art als „nicht signifikant“ einzustufen

chen der Unterelbe im LK Stade werden als „*bedeutsamste Gebieten für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt*“ herausgestellt (LK Stade 2014, u.a. S. 94).

Der Vergleich von Luftbildern aus der Zeit der Basiserfassung (2008) mit Luftbildern aus 2017 zeigt, dass der Flächenanteil des ästuartypischen LRT 91E0\* (Auen-Wälder, Zustand „B“) zugenommen hat. Dieser Prozess beruht auf natürlichen Vorgängen (Sukzession). Bereits die Basiserfassung wies auf Weidengebüsche als Entwicklungsstadien des Auwalds hin. Im Laufe der nächsten Jahre wird sich eine weitere Zunahme des LRT 91E0 – ohne Zutun des Menschen – vollziehen. Der die Insel betreuende Verein Jordsand weist darauf hin, dass unterdessen überwiegend Waldvögel auf der Insel brüten würden.<sup>21</sup> Der LK Stade (2014) wertet den Bestand des LRT 91E0\*, zusammen mit drei weiteren Gebieten, als „*bedeutendste Vorkommen*“ (S. 163) im Gebiet des Landkreises.

Auch der Flächenanteil ästuartypischer Biotope im Eulitoral des Schwarztonnensands (ohne Auen-Wälder) hier insbesondere Brackwasserwatt-Röhrichte, Brackmarschröhrichte und vegetationslose Watten hat zugenommen.

Der zentrale Bereich der Insel Schwarztonnensand weist eine hohe Wertigkeit als Mager- und Pionierstandort mit einem hohen Maß an Naturnähe und fehlenden erheblichen Beeinträchtigungen auf (vgl. Bewertungskriterien zum LRT 1130 nach Drachenfels 2012, Anhangstabelle 6-2)<sup>22</sup>. Bereits die Basiserfassung (BIOS 2010, S. 30 unten) stellt fest: „*Nur auf den aufgespülten Inseln Schwarztonnensand, Lühesand und Neßsand kommen großflächige Sand-Magerrasen (RSZ) auf ca. 62 ha vor. Auch wenn sie anthropogenen Ursprungs sind, sind sie besonders artenreich und weisen die floristisch wertvollsten Bestände im UG auf.*“ Diese Flächen liegen größtenteils über NHN +4 m, ein Tideeinfluss ist nur bei hoch auflaufenden Sturmzeiten gegeben.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (LK Stade 2014) stellt die hohe Bedeutung der Insel Schwarztonnensand für den Naturschutz im Allgemeinen heraus: eines der „*bedeutsamsten Gebiete für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt*“ (S. 94, S. 238), eines der „*herausragenden Gebiete für den Biotopschutz*“ (S. 171), eines der „*Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Pflanzen*“ (S. 184) und der „*Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Brutvogelschutz*“ („*besonders herausragend*“, S. 192), „*besonders hervorzuhebendes Gebiet für den Rastvogelschutz*“ (S. 202) sowie „*besonders herauszustellendes Gebiet für verschiedene Gruppen der Wirbellosen*“ (S. 235).

Der Flächenanteil des prioritären LRT 91E0\* hat seit der Basiserfassung durch weiteren Aufwuchs von Baumweiden und Weidengebüschen zugenommen (und wird voraussichtlich weiter zunehmen), der Flächenanteil von Brackwasserwatt-Röhrichte sowie Brackmarschröhrichte, die dem LRT 1130 zuzuordnen sind, hat ebenfalls zugenommen (dies gilt zudem auch für Watten). Der Flächenanteil ästuartypischer Biotope beträgt (Stand Januar 2018) >100 ha/>50%.

Der Erhaltungszustand der Insel Schwarztonnensand ist mit Stand Januar 2018 als günstig („B“) zu bewerten (gemäß BIOS 2010, basierend auf Drachenfels 2006, s. auch Kap. 6.1). Dieses entspricht auch der Sichtweise der zuständigen Naturschutzbehörden (UNB LK Stade, NLWKN).

<sup>21</sup> <https://www.jordsand.de/schutzgebiete/schwarztonnensand/>

<sup>22</sup> Die zentralen Bereiche der Insel mit Magerrasen und Ruderalfluren sind zwar topographisch im FFH-Gebiet „Unterelbe“ verortet, aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch mit den Bewertungskriterien gem. Drachenfels (2012) für den LRT 1130 nicht sinnvoll bewertbar (es ist nur eingeschränkt sinnvoll, Trockenbiotope dem Supralitoral zuzuordnen).

#### **4.5.2.2 Standardmaßnahmen**

Im TG 211 „Schwarztonnensand“ bzw. im NSG Schwarztonnensand sind im Rahmen des Gebietsmanagements prioritär nur noch Standardmaßnahmen zur Erhaltung des Status Quo (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) weiterhin durchzuführen. Denn ein günstiger Erhaltungszustand („B“) ist dort bereits (Stand Januar 2018) gegeben.

Die fortlaufende Betreuung des Gebietes ist administrativ sowie durch die Tätigkeit des Vereins Jordsand gewährleistet. Dies gilt auch für den Erhalt wertbestimmender Strukturen und Funktionen. Der Erhalt der Flächengröße ist nicht gefährdet.

Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sind insoweit also

- der Fortbestand des Schutzstatus als NSG mit den entsprechenden Regelungen und Verboten<sup>23</sup>,
- der Fortbestand der Betreuung der Insel seitens des Naturschutzes (Verein Jordsand) und
- der Erhalt der Flächengröße bzw. relevanter Strukturen und Funktionen.

Anzufügen ist noch, dass hinsichtlich der Flächengröße kein Pflegebedarf besteht und die bestehenden Strukturen und Prozesse – insbesondere der sukzessive Aufwuchs von Baumarten der Weichholzaue – bereits den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Untereibe“ (Amtsblatt des LK Stade Nr. 40 vom 14.10.2010, s. auch Kap. 3.4) entsprechen. Dies gilt auch für dynamische Prozesse im Uferbereich (Sedimentumlagerungen mit Wechsel zwischen vegetationslosen Watten, Röhrichtern und Uferstaudenfluren).<sup>24</sup> Im Ergebnis wird der günstige Erhaltungszustand „B“ aufrecht erhalten.

#### **4.5.3 Abgrenzung der planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen und Darstellung des Überschießenden**

Bei der im TG 211 Schwarztonnensand (NSG Schwarztonnensand) planfestgestellten KSM handelt es sich um die Maßnahme

- NI 5 Insel Schwarztonnensand Nord + Süd.

Diese Komplexmaßnahme umfasst mehrere Teilmaßnahmen, die im semiaquatischen (Rand-)Bereich und im zentralen terrestrischen Bereich vorgesehen sind (s. auch Planänderungsunterlage III, Teil 4 (IBL Umweltplanung 2010a) und Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b):

- Anlage von Mulden mit höherer Überschwemmungshäufigkeit,
- Anlage von tieferen Mulden mit Qualmwassereinfluss und geringerer Überschwemmungshäufigkeit,
- Initialpflanzungen von Gehölzinseln,
- Beseitigung von Störelementen: Umbau der Hecken ,
- Entwicklung von (Zwerg-)Seeschwalben-Lebensräumen sowie
- Bejagung von Prädatoren.

<sup>23</sup> Die NSG-Verordnung wird überarbeitet werden.

<sup>24</sup> Die Basiserfassung weist ferner darauf hin, dass „dem Altern der Sandmagerrasen und der Degeneration zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren ... entgegengetreten werden“ sollte (BIOS 2010, S. 75). Dies wird angestrebt, um eine Standardmaßnahme handelt es sich dabei offensichtlich nicht.



### Darstellung des Überschießenden

Wie oben dargelegt, sind im TG 211 Insel Schwarztonnensand keine Maßnahmen zur Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) zwingend durchzuführen. Denn der Erhaltungszustand dieses TG ist (Stand Januar 2018) günstig („B“).

Das weitergehende Aufwertungspotential der geplanten KSM wurde in der Planänderungsunterlage III, Teil 11c (IBL Umweltplanung 2010b) bereits dargelegt. Im IBP sind entsprechende Maßnahmen-vorschläge als kohärenzgeeignet benannt. Für die Anlage von Mulden sind dies Nr. 3.1 „Entwicklung ästuartypischer Biotoptypen und Arten durch Abtrag auf den Elbinseln“ (NLWKN 2011b, S. B-139), Nr. 3.4 „Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untereibe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral)“ (NLWKN 2011b, S. B-145), Nr. 3.6 „Maßnahmen zur Förderung der Auwaldentwicklung“ (NLWKN 2011b, S. B-149) sowie Nr. 3.23 „Schaffung von Tidewassertümpeln im Deichvorland und Kleingewässern im Binnenland“ (NLWKN 2011b, S. B-189).

Für die Entwicklung von (Zwerg-)Seeschwalben-Lebensräumen sowie die Bejagung von Prädatoren sind dies Nr. 3.9 „Zulassen des Entstehens und Wiederherstellung von Pionierstandorten im Vorland und auf den Elbinseln“. Für derartige Maßnahmen bestehen im FFH-Gebiet „Untereibe“ in ausreichendem Umfang Möglichkeiten zur Umsetzung<sup>25</sup>. Die Voraussetzung für eine Anerkennung als KSM gemäß IBP (NLWKN 2011a, Tab. 50, S. 132 – 133) ist insoweit gegeben (zudem setzt die Maßnahme auf einem günstigen Erhaltungszustand „B“ auf).

Für die „Bejagung von Prädatoren“ sind dies Nr. 3.18 „Maßnahmen zur Förderung von zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland“ (NLWKN 2011b, S. B-177 - 178).

Somit ist zur KSM NI 5 Insel Schwarztonnensand Folgendes festzustellen:

1. Die planfestgestellte KSM NI 5 mit ihren Teilmaßnahmen dient nicht der notwendigen Erhaltung gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Denn eine entsprechende Maßnahme ist, aufgrund des bereits günstigen Erhaltungszustands des LRT 1130 im TG 211, nicht zwingend durchzuführen.

Die Teilmaßnahme „Prädatorenmanagement“ stellt zudem keine Maßnahme zur Vermeidung von Verschlechterungen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dar, da sie über die in der NSG-VO benannten Schutzvorschriften (hier: Regelungen zum Betreten des Gebietes) hinausgeht.

2. Die Komplexmaßnahme NI 5 führt zu einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 1130 bzw. vorhandener ästuartypischer Biotope. Durch die Teilmaßnahme NI 5 Nord werden tidebeeinflusste Randbereiche ausgeweitet und der Bestand ästuartypischer Biotope (insbes. LRT 91E0\*) als Bestandteil des LRT 1130 Ästuarien gefördert.

Damit handelt es sich auch nicht um eine übliche Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen des LRT 1130, sondern um eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme gemäß des niedersächsischen Leitfadens (Burckhardt 2016, S. 106).

Durch die geplante Teilmaßnahmen NI 5 (Süd) wird der Erhaltungszustand des LRT 1130 und seiner charakteristische Art Seeschwalbe weiter verbessert. Die Maßnahme ist geeignet, den günstigen Zustand auf Teilflächen zu verbessern. Gemäß des Leitfadens (Burckhardt 2016) handelt es sich um eine Maßnahme für eine nicht signifikante Art und somit um eine „*zusätzliche Wiederherstellung- und Entwicklungsmaßnahme*“. Damit handelt es sich auch nicht um eine übli-

<sup>25</sup> Maßnahmenflächen können weitere Flächen des NSG Elbinsel Schwarztonnensand, NSG Vogelschutzgebiet Hullen sowie NSG Hadelner und Belumer Außendeich (Sommerdeich-Vorland) sein.

che Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen des LRT 1130.

3. Die Teilmaßnahmen sind im IBP Elbeästuar (NLWKN 2011a, Tab. 50, S. 132 – 133) als potenziell kohärenzgeeignet aufgeführt (s.o.).
4. Die planfestgestellte KSM führt zu Biotopaufwertungen des Lebensraumtyps 1130 im TG 211 als Teil des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ und stellt somit eine funktionsbezogene Kompensation der prognostizierten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (gradueller Funktionsverlust) i.B. auf die Naturnähe des LRT 1130 Ästuar dar.

Fazit: Die Maßnahme NI 5 ist kohärenzgeeignet und vollständig überschießend. Sie kompensiert, in Verbindung mit den weiteren in Niedersachsen planfestgestellten KSM, vollständig die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untere Elbe“.

#### 4.6 Übersicht zum Überschießenden der KSM

In Tabelle 4-2 erfolgt eine zusammenfassende Darstellung des Überschießenden der planfestgestellten KSM. Die Angaben aus Unterlage 11c (IBL Umweltplanung 2010b) wurden unverändert belassen, der Übersicht halber hier jedoch gerundet. Aus der Multiplikation der Maßnahmenfläche mit den Aufwertungsfaktoren (diese sind immer <1, s. Unterlage 11c) ergibt sich der anrechenbare Kohärenzumfang. Dieser entspricht dem überschießenden Maßnahmenanteil.

Die im FFH-Gebiet „Untere Elbe“ planfestgestellten KSM tragen nach wie vor mit 276 ha anrechenbarem Kohärenzumfang zur Kompensation vorhabensbedingter Beeinträchtigungen des LRT 1130 Ästuar bei. Eine Übersicht über die gesamte Kohärenzsicherungsbilanz enthält die Planergänzungsunterlage III, 4, Kohärenzsicherungsbilanz (IBL Umweltplanung 2018).

**Tabelle 4-2: Überschießendes der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur FAP Unter- und Außenelbe in Niedersachsen (hier: LRT 1130)**

Planfestgestellte und anrechenbare Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Stand 2018)	Fläche (ha, gerundet)		Anrechenbarer Kohärenzumfang LRT 1130 (ha, gerundet)	Überschießender Maßnahmenanteil, Stand Januar 2018
<b>NI 1 Schwarztonnensander Nebenelbe mit Ufer Asseler Sand</b>				
	208		150	vollumfänglich
<b>NI 2 Barnkruger Loch</b>				
	3		2*	vollumfänglich
<b>NI 3, NI 4 Allwörderer Außendeich</b>				
	160		108	vollumfänglich
<b>NI 5 - Insel Schwarztonnensand</b>				
	46	-	16	vollumfänglich
<b>SUMME</b>	<b>417</b>	<b>-</b>	<b>276</b>	<b>vollumfänglich</b>

Erläuterung:

Zur Flächenbilanz siehe auch Umweltplanung (2010b) sowie PFB (2012), Tabelle 9, S. 1866

Im Planfeststellungsbeschluss, Tab. 9, treten noch die Maßnahmen in Schleswig-Holstein hinzu.

\* In der Tab. 9 im Planfeststellungsbeschluss (Übersicht über die Kohärenzmaßnahmen, S. 1866) ist die KSM NI 2 Barnkruger Loch nicht aufgeführt. Diese erbringt ca. 2 ha anrechenbaren Kohärenzumfang (s. Unterlage 11c, S. 62).

## 5 Literaturverzeichnis



- Ackermann, W., Streitberger, M., Lehrke, S. 2016. Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region – Zielstellung, Methoden und ausgewählte Ergebnisse –. BfN-Skript 449. 31 S. + Anhang.
- Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 16 vom 15.08.1985, Seite 233 Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Schwarztonnensand" in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade Vom 30. Juli 1985
- Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 16 vom 15.08.1988, Seite 280 Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Asseler Sand“ in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade, vom 20. Juli 1988
- Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1979. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allwörder Außen-deich/Brammersand“ im Bereich der Gemeinden Freiburg und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 10. Oktober 1979.
- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) 2014a. Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt Abschlussbericht zu den Erfolgskontrollen von terrestrischen Kompensationsmaßnahmen. BfG-Bericht 1816
- BfG 2014b. Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe. Dokumentation des Ist-Zustands der Vegetation im Maßnahmengebiet Allwörden-Mitte. BfG-Bericht 1825.
- BfG 2014c. Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe. Dokumentation des Ist-Zustands der Vegetation im Maßnahmengebiet Allwörden-Süd. BfG-Bericht 1818.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2017. Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Anhangsarten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region: LRT 1130 – Ästuarien. Aufgerufen am 15.01.2018. [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/1130\\_Aestuaren.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/1130_Aestuaren.pdf)
- BIOS (Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planung) 2010. FFH-Basiserfassung in den FFH-Gebieten Nr. 03 „Unterelbe“ (einschließlich Teilgebiet 100 „Grodener Hafen und Medemmündung“ außerhalb des FFH-Gebietes) und Nr. 182 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“. Gutachten i. A. des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg.
- Burckhardt, S. 2016. Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36, 2: 73-132.
- Drachenfels, O. v. 2004: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie.
- Drachenfels, O. v. 2006. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (Stand: 04/2006).
- Drachenfels, O. v. 2012. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand: Februar 2014. Hannover, 80pp + Anhang (Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Stand März 2012 mit Korrekturen März 2013 und Februar 2015, 118pp).
- Drachenfels, O. v., 2014. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN Landesweiter Naturschutz.
- Drachenfels, O. v. 2016: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen A/4. 326pp. Hannover.
- Europäische Union. 1992. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - Planfeststellungsbehörde - 24.03.2016. 2. Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe vom 23.04.2012. Hamburg. 216pp.
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord - Planfeststellungsbehörde - 24.03.2016. 2. 2. Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe vom 23.04.2012 n(Az.: P-143.3/46). Kiel. 217pp.

- IBL & IMS 2007. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planfeststellungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) . Unterlage G. 135 S. + Anhang und Karten.
- IBL Umweltplanung GmbH 2010a. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP/E). Planänderungsunterlage III. Teil 4. 203 S.
- IBL Umweltplanung GmbH 2010b. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzungsstudie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Planänderungsunterlage III, Teil 11c. 129 S.
- IBL Umweltplanung GmbH 2018. Planergänzungsunterlage III, Tideanschluss Billwerder Insel, 4 Kohärenzsicherungsbilanz. Oldenburg.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) 2005. FFH-Gebiete im Elbästuar – Ziele für die Erhaltung und Entwicklung. Rahmenkonzeption i.A. der FFH-Lenkungsgruppe norddeutscher Länder, Kiel.
- Landkreis Stade: 14.10.2010. Bekanntmachungen des Landkreises – Bekanntmachung der Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete des Netzes »Natura 2000«im Landkreis Stade. Amtsblatt für den Landkreis Stade: 201 -208.
- Landkreis Stade: 14.10.2010. Bekanntmachung der Erhaltungsziele für FFH-Gebiete des Netzes »Natura 2000« im Landkreis Stade. Amtsblatt für den Landkreis Stade: Seite 208 – 225.
- Landkreis Stade (Naturschutzamt, Frischmuth, S.) 2014. Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade – Neuaufstellung 2014 - Text. Stade 726pp.
- Lehrke, S., Ackermann, W. 2017. Maßnahmenkonzepte zur Verbesserung des Erhaltungszustands ausgewählter Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Deutschland. Natur und Landschaft 2018: 14-20.
- NLWKN / Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar (IBP Elbe) Teilgebiet Niedersachsen, Teil I Gesamträumliche Betrachtung. Lüneburg, 147pp.
- NLWKN 2011a. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ Teil A: Bestand und Bewertung. Lüneburg, 247pp.
- NLWKN 2011b. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar (IBP Elbe) Teilgebiet Niedersachsen, Teil 1: Gesamträumliche Betrachtung. Lüneburg, 243pp. (Maßnahmenblätter)
- NLWKN 2011c. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ Teil C: Materialband. Lüneburg, 172pp (div. Paginierungen).
- NLWKN 2011d: Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar Teilgebiet Niedersachsen, Teil II Funktionsräumliche Betrachtung – Funktionsraum 4: Lüneburg, 43pp.
- NLWKN 2011e. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Ästuare inklusive Biotope der Süßwasser-Tidebereiche (1130) (Stand November 2011). 20 S.
- NLWKN 2015. Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland. GL 12 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten. Stand: 07.12.2015.
- NLWKN 2016. Merkblatt 1 zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel: Merkblätter NG 1 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland, NG 3 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes sowie NG 4 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes. Stand: 08.11.2016.
- NLWKN 2017. Standarddatenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets zum FFH-Gebiet DE2018-331 Unterelbe. Landesinterne Nr. 003. Stand Dezember 2017 (Erfassungsdaten LRT 1130: 2008).
- Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011a. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar. Teilgebiet Niedersachsen. Teil I. Gesamträumliche Betrachtung. 142 S.
- Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011b. IBP Elbeästuar Niedersachsen. Teil II Funktionsräumliche Betrachtung. Funktionsraum 4. 39 S.
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord – Planfeststellungsbehörde 2012. Planfeststellungsbeschluss für die Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (PFB Elbe-FAP) - Az.: P-143.3/46. Kiel, den 23. April 2012. 2.588 S.

## Urteile

- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Hinweisbeschluss in der Verwaltungsstreitsache zur Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. BVerwG 7 A 14.12. 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts. Verkündet am 2. Oktober 2014.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 7. Senat. 2016. Urteil des 7. Senat vom 11. August 2016 - BVerwG 7 A  
1.15. zum Ausbau der Bundeswasserstraße Weser ("Weservertiefung")

	Projekt- Nr.: 1082	Kurztitel: Abgrenzung von Standard- und KS-Maßnahmen	Bearbeitet: W. Herr, C. Mieth, C. Maasland	Datum: 01.03.2018 Rev. 7-0	Geprüft:  (W. Herr)
---	-----------------------	--	---	----------------------------------	--

## 6 Anhang

### 6.1 Ergänzende Hinweise zur Basiserfassung im FFH-Gebiet „Untere Elbe“

#### Kriterien zur Bewertung von FFH-Lebensraumtypen und insbesondere Ästuar-Teilflächen (LRT 1130)

In BIOS (2010, S. 37) wurden die seinerzeit verfügbaren Vorgaben zur Bewertung von FFH-Lebensraumtypen (Drachenfels 2006), insbesondere den Erhaltungszustand von Ästuar-Teilflächen (LRT 1130) betreffend, konkretisiert<sup>26</sup>. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem NLWKN. Es wurde wie folgt vorgegangen:

##### „Terrestrische (supralitorale) Ästuar-Teilflächen

Für jedes einzelne Teilgebiet sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Flächenanteil der Lebensraumtypen unter besonderer Berücksichtigung der prioritären LRT am jeweiligen Teilgebiet
- Flächenanteil an ästuartypischen Biotoptypen am jeweiligen Teilgebiet
- Erhaltungszustand der vorhandenen LRT bzw. Ausprägung der ästuartypischen Biotoptypen und
- Vollständigkeit des Vegetationskomplexes und der -zonierung im jeweiligen Teilgebiet
- Auffällige Beeinträchtigungen (z. B. Deichdeckwerk)

##### Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilflächen

###### „Erhaltungszustand A

- Vorhandensein eines sehr hohen Anteils (> 75 %) an Lebensraumtypen und/oder ästuartypischer Biotoptypen in einem sehr guten bis guten Erhaltungszustand und
- Vollständigkeit der Vegetationszonierung und
- ohne erhebliche Beeinträchtigungen

###### Erhaltungszustand B

- Vorhandensein eines relativ hohen Anteils (ca. 50 - 75 %) an Lebensraumtypen und/oder ästuartypischer Biotoptypen in einem überwiegend guten Erhaltungszustand
- überwiegend Vollständigkeit der Vegetationszonierung und
- ohne erhebliche Beeinträchtigungen

###### Erhaltungszustand C

- Vorhandensein eines geringen Anteils (< 50 %) an Lebensraumtypen und/oder ästuartypischer Biotoptypen in einem überwiegend schlechten Erhaltungszustand
- unvollständige Vegetationszonierung und
- mit erheblichen Beeinträchtigungen.“

Desweiteren wurden in BIOS (2010, S. 32) ästuartypische, für den Naturschutz wertvolle Biotoptypen in Abstimmung mit dem NLWKN definiert:

<sup>26</sup> In der Basiserfassung wird auf S. 37 ausgeführt: „Das Bewertungsschema zum Erhaltungszustand für Ästuar-Teilflächen, wie es Olaf v. Drachenfels in „Hinweise zur Definition...“, 04/2008 aufgestellt hat, wurde für das FFH-Gebiet 003 konkretisiert“. BIOS (2010) führt im Literaturverzeichnis jedoch lediglich Drachenfels (2006) mit „Hinweise zur Definition...“ an. Bei Drachenfels (2008) handelt es sich um eine Aktualisierung der 2006er „Hinweise...“.

- „Der Auwald und die Auengebüsche umfassen die Biotoptypen der Haupteinheiten Hartholzauald (WH), Weiden-Auwald (WW), Erlen- und Eschenwald der Auen (WE) und die Weiden-Auengebüsche (BA).
- Zur Gruppe der Tideröhrichte gehören im Brackwasserästuar die Röhrichte des Brackwasserwatts (KB) und die Priele (KP) und im limnischen Bereich die Flusswatt-Röhrichte (FW).
- Zu den Salz- und Ästuarwiesen zählen die Salzwiesen (KH) zusammen mit den salzigen Kleingewässern (SSK).
- Landröhrichte und Uferstaudenfluren umfassen die Röhrichte der Brackmarsch (KR), die Landröhrichte (NR), Seggen-, Binsen- und Stauden-Sümpfe (NS) und die Uferstaudenfluren (NU).
- Das mesophile und Nassgrünland beinhaltet das mesophile, das Nassgrünland und die Flutrasen (GM, GN, GF).“

Die Listung entspricht weitgehend neueren Vorgaben von Drachenfels (2012, Anhang mit Korrekturen 2015).

## 6.2 Ergänzende Hinweise zur Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen

Der Erhaltungszustand einzelner Natura 2000-Gebiete wird mittels Vorgaben der EU-Kommission zum Standarddatenbogen (2011/484/EU) bewertet. Die in den Standarddatenbögen niedergelegten Erhaltungszustände von Lebensräumen werden mittels einer abgestimmten Bewertungsmatrix der Landesbehörden für Naturschutz und des Bundesamtes für Naturschutz bewertet. Konkrete Vorgaben zu der dabei anzuwendenden Vorgehensweise gibt Drachenfels (2012, Anhangstabelle 6-1).

**Anhangstabelle 6-1: Kennzeichnung des Erhaltungszustands gemäß Vorgaben zum Standarddatenbogen**

Erhaltungszustand	Bezeichnung gem. EU-Dokument 2011/484/EU	Erläuterungen gem. EU-Dokument 2011/484/EU (vereinfacht)	Pragmatische Vorgaben für die Kartierungspraxis in Niedersachsen
<b>A</b>	hervorragender Erhaltungszustand / günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL	Hervorragende Struktur bzw. gut erhaltene Struktur und hervorragende Aussichten für den Erhaltungszustand der Funktionen	Überdurchschnittlich gute Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur u. Artenzusammensetzung, keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, kein oder geringer Handlungsbedarf bzw. laufende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgreich
<b>B</b>	guter Erhaltungszustand / günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL	gut erhaltene Strukturen und gute Aussichten für den Erhaltungszustand der Funktionen, bzw. Struktur oder Aussichten ungünstiger und Wiederherstellung einfach oder mit durchschnittlichem Aufwand möglich	Biotoptyp noch typisch ausgeprägt; deutliche Beeinträchtigungen, aber keine substantielle Gefährdung der Habitatfunktionen, u.U. sind zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer allmählichen Verschlechterung erforderlich.
<b>C</b>	durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand / ungünstiger Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL	Struktur und Aussichten für den Erhaltungszustand der Funktionen durchschnittlich oder schlecht bzw. Struktur oder Aussichten gut, Wiederherstellung aber schwierig oder unmöglich	Biotoptyp stark beeinträchtigt, Habitatfunktionen substantiell gefährdet; dringender Handlungsbedarf

Quelle: aus Drachenfels (2012, S. 6), ergänzend erläutert durch IBL Umweltplanung

Die „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen“ (Drachenfels 2012, Tab. 3, S. 11) stellen Grundsätze zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Ästuar-Teilflächen auf (Anhangstabelle 6-2).

**Anhangstabelle 6-2: Bewertung des Erhaltungszustands von Ästuar-Teilflächen**

<b>Bewertung</b>	<b>A - hervorragender / günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL</b>	<b>B - guter / günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL</b>	<b>C - durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand gem. Art. 1 FFH-RL</b>
<b>Sublitoral</b>	Nebenarme ohne vertiefte Fahrrinne und ohne erhebliche Beeinträchtigungen (aktuell wohl nicht vorhanden)	Nebenarme ohne vertiefte Fahrrinne, aber mit indirekten Beeinträchtigungen, z.B. durch Veränderung der Strömungen und Belastung der Wasserqualität	Hauptströme mit regelmäßig vertieften Fahrrinnen
<b>Eulitoral (Wattflächen inkl. Uferlinie ohne zusätzliche LRT)</b>	naturnahe Wattflächen mit vollständiger Vegetationszonierung (u.a. gut entwickelte Simsen- und Schilf-Röhrichte), allmählicher Übergang in Flachwasserzonen, Ufer unbefestigt	naturnahe Wattflächen mit gut ausgeprägter Vegetationszonierung (u.a. flächige Simsen- oder Schilf-Röhrichte), Flachwasserzonen eingeschränkt, Ufer punktuell befestigt	Wattflächen durch Fahrwasservertiefung und Wellenschlag stark beeinträchtigt (Wattflächen fallen relativ steil zum tiefen Wasser hin ab, Röhrichte fehlend oder nur fragmentarisch ausgeprägt), Ufer befestigt
<b>Supralitoral (Überschwemmungsbereiche ohne zusätzliche LRT)</b>	artenreiches Grünland (GM, GF, GN), Landröhrichte, Seggenriede und/oder Weidengebüsche mit natürlichem Relief und natürlichem Prielsystem	artenreiches Grünland (GM, GF, GN), Landröhrichte und/ oder Seggenriede mit Gruppenstruktur oder mit Teilflächen aus artenarmem Grünland (GIM); neben Gräben auch naturnahe Priele vorhanden	künstlich entwässerte Flächen mit artenarmem Grünland (GIM, GA), eutrophen Brachestadien (UH), standortfremden Gehölzbeständen, Ackerflächen u.a.; naturnähere Biotope allenfalls kleinflächig eingestreut
Teilflächen, die weiteren LRT zuzuordnen sind, werden gemäß den Vorgaben für den jeweiligen LRT (vgl. 1140, 1170, 1310, 1320, 1330, 6430, 6510, 91E0* u.a.) bewertet			

Quelle: aus Drachenfels (2012, Seite 11), ergänzend erläutert durch IBL Umweltplanung